



W. Müller

a 105 605

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

100. Band

(Dritte Folge · Zweiunddreißigster Band)

1980

Kirche am Oberrhein

Festschrift für Wolfgang Müller

Herausgegeben von Remigius Bäumer, Karl Suso Frank und Hugo Ott

VERLAG HERDER FREIBURG

Bemerkungen zum Konstanzer Klerus der Karolingerzeit

Mit einem Hinweis auf religiöse Bruderschaften in seinem Umkreis

Von Karl Schmid

Die in ihrer Bedeutung offene Bezeichnung ‚Konstanzer Klerus‘ ist als Titel der folgenden Bemerkungen mit Absicht gewählt worden. Denn die Frage, wie der Klerus im früheren Mittelalter strukturiert war, welche Geistlichen zum Kathedralklerus, zum städtischen oder zum ländlichen Klerus oder ganz allgemein zum Diözesanklerus gehörten, läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Hat es doch gewiß Überschneidungen gegeben. So gehörte wohl der Domklerus zum städtischen Klerus, nicht jedoch – vor allem in späterer Zeit – der ganze Stadtklerus zum Domklerus. Indessen wird die Frage in ihrer Problematik erst recht deutlich, wenn Kanoniker und Mönche, also die Mitglieder von Gemeinschaften, von Konventen, Kongregationen bzw. Kollegien in die Betrachtung mit einbezogen werden, wenn gefragt wird, wie sich die Stiftskanoniker (später Chorherren genannt) zu den Domkanonikern verhielten, in welcher Beziehung der Mönchsklerus zum Diözesanklerus und zu jeder seiner Gliederungen stand¹. Mit dem ungewöhnlichen Begriff ‚Mönchsklerus‘, dem die Formulierung ‚Weltklerus‘ gegenübersteht, ist insbesondere das ‚Mönchspriestertum‘ angesprochen. Mit ihm kommt ein Bereich zur Sprache, der bei der Frage nach dem Konstanzer Klerus nicht ausgeklammert werden darf. Zur Begründung genügt schon der Hinweis auf die große Anzahl bedeutender Klöster im Diözesanbereich und die Tatsache, daß die Konstanzer Bischöfe der Karolingerzeit enge Beziehungen zu den großen Abteien ihres Sprengels, insbe-

sondere zu den sog. Bodenseeklöstern Reichenau und St. Gallen, unterhielten, wenn sie nicht selbst aus einem von ihnen hervorgegangen sind².

Obschon nicht zu verkennen ist, daß die Frage nach dem Konstanzer Klerus zentral die kirchliche Verfassungsgeschichte betrifft, unterblieb bis jetzt die Nennung der Verfassungseinrichtungen des Konstanzer Bistums im frühen Mittelalter. Es war noch nicht die Rede vom Konstanzer Domkapitel und von den Landkapiteln, von der Archipresbyterats- und Dekanatsverfassung des Bistums. Dies hat seinen Grund darin, daß die Entstehung und die Anfänge dieser Verfassungseinrichtungen Probleme darstellen, die in der Forschung bisher ungelöst geblieben sind³. Damit liegt der Grund offen, der den Anlaß zu den folgenden Bemerkungen gab. Der Ausgangspunkt der dem Jubilar, dem hochverdienten Erforscher der Diözesangeschichte, gewidmeten Studie soll nämlich nicht eine institutionelle Einrichtung des Konstanzer Bistums sein. Vielmehr sind es die geistlichen Mitglieder der Konstanzer Kirche, die Kleriker also selbst, von denen ausgegangen werden soll: Es geht jedoch nicht nur um die Namenverzeichnisse von Konstanzer Klerikern, die in der Überlieferung der Karolingerzeit als solche erkennbar sind⁴, sondern auch um erhaltene Namensaufzeichnungen von Klerikern der geistlichen Genossenschaften und monastischen Gemeinschaften aus dem Bereich der Diözese Konstanz. Ob nun die in den Namenlisten faßbaren geistlichen Personengruppen im *monasterium* oder *coenobium*, als Kloster oder als Stift oder auf andere Weise institutionell organisiert gewesen sind oder nicht, ob sie lediglich als mehr oder weniger lockere Zusammenschlüsse von Brüdern zu verstehen sind, also genossenschaftlich organisiert waren, spielt bei ihrer Erforschung zunächst nicht die entscheidende Rolle. Und dies um so weniger, als neuerdings der soziale Charakter des

² Über die Konstanzer Bischöfe der Karolingerzeit s. *Regesta Episcoporum Constantiensium* (zit. REC), hg. v. P. Ladewig und Th. Müller, Bd. 1 Innsbruck 1895, 5 ff.; vgl. Th. Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2, 1952, 473–524, ND in: *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze*, Lindau-Konstanz 1959, 289–324); J. Autenrieth, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits (= *Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte* NF 3, Stuttgart 1956), 11 f.; H. Maurer, Konstanz als ottonischer Bischofssitz (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 39, *Studien zur Germania Sacra* 12, Göttingen 1973), 21 f. und neuerdings ders., St. Gallens Präsenz am Bischofssitz, in: *Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag*, St. Gallen-Sigmaringen 1980, 199–211 (Korrekturnachtrag).

³ Neuerdings R. Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (= *Bonner Historische Forschungen* 43, Bonn 1976) bes. 159 ff.; vgl. J. B. Säg Müller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, in: *Tübinger Universitätschriften aus dem Jahre 1897/98*, Tübingen 1898, 1–88; J. Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (= *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 109/110, hg. von U. Stutz, Stuttgart 1929).

⁴ Merkwürdig erscheint es, daß die bisherigen Versuche, diese Überlieferung auszuwerten, ungedruckt geblieben sind, so daß weder die notwendige Kritik noch der Gewinn an möglicher Erkenntnis aus den überlieferten Zeugnissen für die Forschung fruchtbar werden konnte. Es handelt sich um: J. Trenkle-Klausmann, Zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels. Von seinen Anfängen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. (Masch.) Freiburg i. Br. 1914; F. Beyerle, Streifzüge durch die *Libri confraternitatum*, Vortrag im Konstanzer Arbeitskreis am 13. 2. 1954, S. Protokoll Nr. 19. Eine Kopie des Abschnitts IV „Priestermönche in der Pastoration“ des unveröffentlichten Vortrags hat mir F. Beyerle im Jahr 1955 freundlicherweise überlassen.

¹ Allg. Ch. Dercine, Chanoines (des origines au XIII^e s.), in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 12, Paris 1953, 353–405; im besonderen J. Siegwart, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160 (= *Studia Friburgensia*, NF 30, Freiburg/Schweiz 1962); für das Mönchtum vgl. O. Nussbaum, Kloster, Priestermönch und Privatmesne (= *Theophaneia* 14, Bonn 1961) und A. A. Häußling, Mönchskonvent und Eucharistiefeier (= *Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen* 58, Münster 1973).

Gebetsgedenkens und der Gebetsverbrüderung sowohl für den monastischen und klerikalen als auch für den laikalen Lebensbereich in seiner Relevanz erst recht erkannt werden konnte⁵.

I. Namenlisten von Kanonikern aus Konstanz

Was im bisherigen Schrifttum über die Konstanzer Klerikerlisten im Reichenauer Verbrüderungsbuch zu lesen ist, entbehrt einer quellenkritischen Überprüfung des Überlieferungsbefundes. Einmal mehr hat sich die Edition Pipers als nicht zureichend erwiesen, da sie den Eintrag der Namen von Kanonikern aus der Zeit der Anlage des Verbrüderungsbuches nicht deutlich genug von den später zugefügten Listen und Namensgruppen unterscheidet⁶.

In den *capitula* auf p. 3 sind unter der Nummer LI Namen *De ciuitate Constantia* angekündigt. Sie finden sich tatsächlich auf p. 83 des Verbrüderungsbuches:

1. Unter der Überschrift *NOMINA CANONICORUM DE CONSTANTIA* verzeichnete die Anlagehand H A 2 den Bischof Wolfleoz (811–839) und 20 Namen (p. 83 A 1–3)⁷. Rechts neben dem ersten Namen ist *Uuerimpret* eingetragen (p. 83 A 1). Es handelt sich offenbar um einen Nachtrag zur Liste des Bischofs Wolfleoz, da in der Liste des Bischofs Salomon der erste Priester diesen Namen aufweist (p. 83 B 1).

2. Eine spätere, nicht zu den Anlageschreibern gehörende Hand schrieb in die zweite Kolonne nach dem Bischof Salomon I. (839–871) und dem Chorbischof Thiotho 24 Namen (p. 83 B 1–4). Von ihnen werden 11 als Priester (*prbt.*), 7 als Diakone (*diac.*), 2 als Subdiakone (*subdiac.*) und 4 als Kleriker (*cler.*) gekennzeichnet. Besonders zu erwähnen ist, daß sämtliche Bezeichnungen der Weihegrade (*coreps. prbt. diac., subdiac., cler.*) auf Rasur stehen. In der dritten Kolonne schrieb die gleiche Hand:

3. unter der Überschrift *NOMINA DEFUNCTORUM* die Namen von 5 Königen (*Tagabertus rex, Pippinus rex, Karolus rex, Hludounicus rex, Cotafridus rex*), dann *Egino eps.* (781–811) und die Namen von 11 Kanonikern, von

⁵ G. G. Meersseman, Die Klerikervereine von Karl dem Großen bis Innocenz III. (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 46, 1952, 1–42 und 81–112); K. Schmid und J. Wollasch, Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters, Berlin-New York 1975, desgl. in: Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, 1–48; zuletzt G. G. Meersseman, Ordo Fraternitatis. Confraternite e Pietà dei Laici nel Medioevo, 3 Bde. (= Italia Sacra 24–26, Roma 1977).

⁶ Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, ed. P. Piper (= Monumenta Germaniae Historica 1884), 247 (zit. Piper), s. dazu die Faksimile-Ausgabe (wie Anm. 7). Die Wiedergabe Pipers wurde mißverstanden von Trenkle-Klausmann (wie Anm. 4), 6ff. und damit von allen, die sich bis zuletzt auf ihn beriefen, vgl. z. B. trotz kritischer Bemerkungen Siegwart (wie Anm. 1), 69f. und danach Schieffer (wie Anm. 3), 162 mit Anm. 197.

10 Priestern und einem Diakon (p. 83 C 1–3)⁷. Als Nachtrag ist *Uuilliberi prb.* zu betrachten, der p. 83 C 3 eingetragen wurde. Von den übrigen zahlreichen Namensgruppen auf p. 83, unter denen sich A 1–2 und A 3–4 solche finden, die aus je 15 Männernamen bestehen, läßt sich einstweilen nicht sicher ausmachen, ob sie Konstanzer Kleriker aufweisen oder mit ihnen etwas zu tun haben⁸.

4. Eine weitere aus Konstanzer Klerikern bestehende Liste enthält der *Liber Viventium* der rätischen Abtei Pfäfers. Unter der Überschrift *HEC SUNT NOMINA FRATRUM DE CONSTANTIA URBE* sind 47 Namen von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eingetragen worden, wozu noch zwei Nachträge kommen⁹. Daß an der Spitze dieser Namenliste *Undolf* und nicht der Bischof steht und daß die verzeichneten Kleriker *fratres de Constantia urbe* genannt werden, ist bemerkenswert. Erschwert das Fehlen des Bischofs die Datierung der Liste, so stellt die Bezeichnung der Brüder als solchen aus der *urbs Constantia* eine wertvolle Parallele zur Formulierung *De ciuitate Constantia* dar, die sich in den *capitula* des Reichenauer Verbrüderungsbuches findet. Dort wird die gleiche Formulierung im Hinblick auf die Namen der Kanoniker von Basel und von Straßburg verwendet und bei der Wiedergabe der Namenliste von Straßburg p. 85 wiederholt: *NOMINA CANONICORUM DE CIUITATE ARGENTOROTA* (I). Mithin werden die Kanoniker bzw. die aufgeführten *fratres* ausdrücklich in einen Bezug zur *civitas* bzw. *urbs* gebracht¹⁰, was für die Beurteilung der Listen nicht unwichtig erscheint.

Die aus der Karolingerzeit überlieferten vier Konstanzer Klerikerlisten zeigen eine steigende Tendenz im Umfang ihres Namenbestandes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an die Liste des Bischofs Salomon I. eine Totenliste angeschlossen wurde, die im Kopfteil eine Königsreihe enthält. Da der Merowingerkönig Dagobert in allerdings nicht unbezweifelnder Überlieferung mit der Grün-

⁷ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Einleitung, Register, Faksimile), hg. v. J. Autenrieth, D. Geuenich und K. Schmid (= Monumenta Germaniae Historica, Libri memoriales et Necrologia, Nova Series 1, 1979) p. 83. Vgl. ebd. XLf. die Bemerkungen zu den späten Zusätzen. Eine kritische Edition der Listen künftig in: D. Geuenich, O. G. Oexle und K. Schmid, Listen geistlicher und monastischer Gemeinschaften des Mittelalters (in Vorbereitung).

⁸ Immerhin fällt auf, daß die Namensgruppe auf p. 83 A 3–4 (*Uuolfgoz bis Folcram*) den Namen *Noting* enthält, den bekanntlich ein Konstanzer Bischof (919–934) trug, und daß mehrere andere Gruppen gemischter Art (mit Männer- und Frauennamen) im Namengut zahlreiche, kaum zufällige Überschneidungen zeigen.

⁹ Liber Viventium Fabariensis p. 30, Faksimile-Edition, Basel 1973; s. Piper (wie Anm. 6), 362, dazu D. Geuenich, Die ältere Geschichte von Pfäfers im Spiegel der Mönchslisten des Liber Viventium Fabariensis (Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, 226–252), 235 mit Anm. 62.

¹⁰ Vgl. dazu Schieffer (wie Anm. 3), 123, der darauf hinweist, daß im frühen Mittelalter „die Kanoniker weitgehend auf die *civitas* und die nähere Umgebung der Bischöfe beschränkt blieben“. Vgl. ebd. 124 mit Anm. 131 die Stellungnahme in der seit langem kontroversen etymologischen Erklärung des Begriffs *canonicus* zu Gunsten des Bezugs auf *canon* im Sinn des Verzeichnisses der bischöflichen Kleriker.

dung des Bistums Konstanz in Zusammenhang gebracht wird¹¹ und da die Königsreihe Pippin – Karl – Ludwig mit den drei älteren Karolingerherrschern übereinstimmt, handelt es sich bei den in die Namenliste der Konstanzer Bischofskirche einbezogenen Königen, die in ihrem Gebetsdenken offenbar einen festen Platz hatten, sicherlich um außergewöhnliche Wohltäter. Daß diese durchweg den Titel *rex* tragen, obschon Karl der Große und Ludwig der Fromme bekanntlich Kaiser gewesen sind, legt die Vermutung nahe, die an der Spitze der Totenliste stehende Königsgruppe habe eine Vorlage gehabt, die eine Rubrik mit Herrschernamen aufwies. Das erinnert am ehesten an ein Diptychon¹². Dazu würde auch passen, daß *Cotafridus*, bei dem es sich doch wohl um den bekannten alemannischen Herzog Gottfried aus der Zeit des beginnenden 8. Jahrhunderts handelt¹³, ebenfalls den Titel *rex* trägt. Vielleicht stand sein Name ursprünglich gleichfalls auf einem verlorenen alten Konstanzer Diptychon, möglicherweise neben den Herrschern, mit denen er übernommen wurde. So könnten die Unstimmigkeiten erklärt werden, die jedoch nichts an dem Befund ändern, daß die Liste offenbar nach dem Jahre 840, dem Todesjahr Ludwigs des Frommen, ins Reichenauer Verbrüderungsbuch eingetragen wurde. In dieser Zeit war augenscheinlich in Konstanz das Bewußtsein bereits lebendig, man habe König Dagobert viel zu verdanken und schulde ihm das liturgische Gebetsgedenken wie den Karolingerkönigen. Jedenfalls versteht sich so am ehesten die Tatsache, daß eine mit Dagobert beginnende Königsreihe an der Spitze der Konstanzer Kanoniker im Reichenauer Verbrüderungsbuch erscheint¹⁴.

Die Beurteilung der Konstanzer Kleriker hat, nachdem ihr Überlieferungsbe- fund festgestellt ist, vom Namenbestand der Listen auszugehen. Dazu ist eine

¹¹ Dazu zuletzt H. Keller, *Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert* (ZGO 124, 1976, 1–30) 13 mit Anm. 67 und 20 f. mit Anm. 88 f. gegen U. May, *Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden* (= Geist und Werk der Zeiten 46, Bern-Frankfurt/M. 1976) 38ff. und 61ff. – Vgl. auch die Bemerkung von R. Schieffer (wie Anm. 3), 160 Anm. 181.

¹² Wenn es sich um ein Verzeichnis Lebender gehandelt hätte, würde sich auch der Titel *rex* erklären. Vgl. z. B. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, hg. v. K. Forstner (Codices Selecti 51, Graz 1974) p. 10; Liber memorialis von Remiremont, hg. v. E. Hlawitschka, K. Schmid und G. Tellenbach (= Monumenta Germaniae Historica, Libri Memoriales 1, 1970) fol. 3^v; vgl. auch F. J. Jakobi, *Zu den Amtsträgerlisten in der Überlieferung der Fuldaer Totenannalen*, in: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. v. K. Schmid, Bd. 2, 2 (= Münstersche Mittelalter-Schriften 8, München 1978), 505–525.

¹³ Pipers Annahme (wie Anm. 6), 247 Note 322, 6, es handle sich um den von Karl d. Gr. besieigten Dänenkönig, der sich auch Trenkle-Klausmann (wie Anm. 4), 8f. Anm. 2, anschloß, erscheint abwegig.

¹⁴ Da wohl auszuschließen ist, daß die genannten Könige als Konstanzer Domkanoniker anzusprechen sind (vgl. Trenkle-Klausmann, wie Anm. 4, 8f., sowie zum Beginn des Königskanonikats J. Fleckenstein, *Rex Canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikats*, in: Festschrift Percy Ernst Schramm, 1, Göttingen 1964, 57–71), darf die Konstanzer Verstorbenenliste als ein Zeugnis dafür betrachtet werden, daß nicht Mitglieder einer Institution, sondern einer Gebetsverbrüderung ins Gedenkbuch aufgenommen wurden, d. h., daß zur Konstanzer Gebetsgemeinschaft vor allem auch Herrscher gehörten.

gründliche, ins einzelne gehende Untersuchung erforderlich, die hier nicht durchgeführt werden kann¹⁵. Ohne ihr vorzugreifen, können gleichwohl einige erste Anhaltspunkte gegeben werden, die wenigstens den Weg erkennen lassen, auf dem neue Erkenntnisse zu gewinnen sind.

Abweichend von anderen Überlieferungsverhältnissen liegt bei den Konstanzer Klerikerlisten der Fall vor, daß die Totenliste nicht an die ältere erhaltene Lebendenliste, sondern an eine jüngere Klerikerliste angeschlossen ist. Dieser Befund ist für die Beurteilung der Pflege des Gebetsgedenkens in Konstanz und im Kloster Reichenau schon deshalb wichtig, weil nach dem Anlaß der neuerlichen Übersendung einer Klerikerliste mit angeschlossener Totenliste unter Bischof Salomon I. auf der Reichenau gesucht werden muß¹⁶. Darüber hinaus aber besteht angesichts dieser Überlieferungslage die günstige Möglichkeit zu prüfen, wie sich der Klerikerbestand seit der älteren Überlieferungssituation entwickelt hat. Die in zeitlichem Abstand von der älteren überlieferte, Lebende und Verstorbene aufweisende jüngere Liste gibt nämlich Aufschluß darüber, welche Kleriker in der Zwischenzeit verstorben bzw. welche neu hinzugekommen sind. Der Vergleich wird noch dadurch interessanter, daß die jüngere Listenüberlieferung unter Bischof Salomon I. die Weihegrade der Geistlichen mitteilt. Man sieht beim Vergleichen der Namen indessen schnell, daß sich die Übereinstimmungen zwischen den beiden Überlieferungen in engen Grenzen halten. Lediglich zwei Kanoniker der Liste des Bischofs Wolfleoz, nämlich *Altolf* und *Uallod*, finden sich in der späteren Totenliste wieder, während in der Liste des Bischofs Salomon I. die Namen *Uto*, *Uwolpheri*, *Thingini* und wohl *Liuto/Luto* wiederkehren. Es fehlen demnach 14 Namen. Die Gruppe der Konstanzer Kleriker hat sich somit beinahe vollständig verändert, wobei mit zwei Ausnahmen allerdings auch die entsprechenden Namen aus der älteren Liste des Bischofs Wolfleoz in der jüngeren Totenliste fehlen. Da die Gesamtzahl der in den Listen der Bischöfe Wolfleoz und Salomon I. überlieferten Kleriker fast gleich geblieben ist – sie hat sich von 21 auf 26 Kleriker erhöht –, besteht kein Anlaß, die Überlieferung grundsätzlich anzuzweifeln. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß die beiden Konstanzer Listen unter Wolfleoz und Salomon I. zeitlich so weit auseinanderliegen, daß die Kleriker bis auf vier anderen Platz gemacht hatten. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß vielleicht das Alter der Kanoniker an der Bischofskirche im Durchschnitt höher lag als das der Mönche eines Klosterkonvents,

¹⁵ Dazu künftig die Anm. 7 zitierte Veröffentlichung über die Listen geistlicher Gemeinschaften.

¹⁶ Da die Gebetsbrüderschaft nach der Übersendung von Namenlisten gewöhnlich darin ihre Fortsetzung fand, daß die laufend mitgeteilten Todes- und Eintrittsfälle nachgetragen wurden (vgl. Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, wie Anm. 7, LXXVIII f.), kann mit einem Neubeginn der gegenseitigen Gebetsverbrüderung zwischen Konstanz und Reichenau unter Bischof Salomon I. gerechnet werden.

weil Unterschiede in Werdegang und Laufbahn nicht auszuschließen sind¹⁷. Allgemeinen Erfahrungswerten zufolge darf angenommen werden, daß die Listen unter Bischof Wolfleoz und unter Bischof Salomon I. wohl etwa 30 Jahre auseinanderliegen¹⁸. Setzt man demnach die ältere Liste um 820 an, so dürfte die Abfassung der jüngeren um 850 erfolgt sein. Hingegen läßt die mangelnde Vollständigkeit der Totenliste darauf schließen, daß an der Konstanzer Kirche nicht eine geregelte und zentrale Aufzeichnung der verstorbenen Kleriker vorgelegen zu haben scheint. Zumindest bietet die überlieferte Totenliste keine Gewähr dafür. Es muß aber auch damit gerechnet werden, daß für eine vollständige Übermittlung der Namen der Verstorbenen auf die Reichenau die Voraussetzungen fehlten. Möglicherweise gehen die Namen der verstorbenen Kleriker auf eine in ähnlicher Weise entstandene Vorlage zurück wie die Namen an der Spitze der Liste. Diese nennt neben Königen nur einen verstorbenen Konstanzer Bischof. Daß unter den Verstorbenen der Liste nach Bischof Egino der Name des Bischofs Wolfleoz fehlt, fällt auf. Das scheint darauf hinzudeuten, daß die Vorlage tatsächlich, aus welchem Grund immer, Lücken aufwies.

Erfolgreicher verläuft der Vergleich zwischen der Klerikerliste des Bischofs Salomon I. und der Liste ohne Bischofsnennung im Pfäferser Gedenkbuch. Von den ersten neun Namen dieser mit *Undolf* einsetzenden Liste finden sich 7 bereits in der Klerikerliste Salomons I., und zwar vornehmlich gegen Ende dieser Liste, was auf eine zeitliche Nähe der beiden Überlieferungen und auf eine bestimmte Ordnung der Namen in ihnen hinweist. Insgesamt sind es 12 Übereinstimmungen. Unter ihnen fällt der an der neunten Stelle genannte *Unichin* besonders auf, weil er in der späteren Liste erst gegen Ende wiederkehrt. Vom Ordnungsprinzip der Liste her gesehen überrascht dies um so mehr, als *Unichin* Priester war und einen verhältnismäßig seltenen Namen trug¹⁹. Dazu kommen weitere Beobachtungen: Mitten in der Liste, an 24. Stelle, begegnet der Name einer Frau, *Liubila*, was angesichts von vergleichbaren Parallelen nicht so außergewöhnlich wäre, wenn der Fraunname am Ende der Liste

¹⁷ Aufschlußreich in dieser Hinsicht ist vor allem der Beitrag von S. Zörkendörfer, Statistische Untersuchungen über die Mönchslisten und Totenannalen des Klosters Fulda, in: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. v. K. Schmid, Bd. 2, 2 (= Münstersche Mittelalter-Schriften 8, München 1978), 988–1002.

¹⁸ Es ist wohl nicht auszuschließen, daß sich der Hochstiftsklerus wenigstens zum Teil aus erfahreneren älteren Klerikern rekrutierte, s. dazu F. Beyerle (wie Anm. 4).

¹⁹ Es stimmen überein: *Puabo*, *Unichin*, *Folcholt*, *Uuilliberi*, *Fridabret*, *Engilhart*, *Liutirich*, *Undolf*, *Adaline*, *Hiodolt*, *Rihker* und *Tugeman*, vgl. schon *Geuenich* (wie Anm. 9), 235 Anm. 62. – Was *Unichin* angeht, so ist an Bischof Wiching von Neutra zu erinnern, der Alemanne war und seit 879 in den Mähten betreffenden Auseinandersetzungen hervortritt. H. Schwarzmaier, Ein Brief des Markgrafen Aribio an König Arnulf über die Verhältnisse in Mähren (Frühmittelalterliche Studien 6, 1972, 55–66), 64 mit Anm. 42 vermutet, Wiching könnte mit dem Konstanzer Domherrn identisch gewesen sein. Vgl. zuletzt J. Schütz, Methods Widersacher Wiching und dessen pannonisch-mährische Gefährten, in: Korrespondenzen. Festschrift für Dietrich Gerhardt (= Marburger Abhandlungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas 14, 1977), 390–394.

stünde²⁰. Davon abgesehen überrascht die große Anzahl von Klerikernamen in dieser Liste, die – rechnet man die Bischöfe ab – nahezu auf das Doppelte angestiegen ist, von 24 auf 47, obschon der zeitliche Abstand von der Liste des Bischofs Salomon I. erheblich geringer zu bemessen ist als der Abstand der Liste Salomons I. von der Liste des Bischofs Wolfleoz. Es bietet sich daher an zu vermuten, daß im zweiten Teil der Liste nach dem Fraunnamen *Liubila* Verstorbene verzeichnet sein könnten. Dann nämlich ergäbe sich ein relativ homogenes Bild für die Stärke der Konstanzer Klerikergemeinschaft im 9. Jahrhundert, die bei 20–25 Mitgliedern liegen würde. Vergleicht man damit die etwa gleichzeitigen Kanonikerlisten von Basel und Straßburg, die 22 bzw. 33 Namen umfassen²¹, so stimmen die Größenverhältnisse gut zusammen. Eine weitere Beobachtung soll nicht unerwähnt bleiben. Sie betrifft 5 bzw. 6 Namen, die bereits in der Liste des Bischofs Wolfleoz begegnen, nicht jedoch in der Liste des Bischofs Salomon I., was besonders bemerkenswert ist. Vom zweiten Viertel der Liste an verteilen sich die Namen in etwa gleichen Abständen bis zu ihrem Ende. Was die Namen *Perehtram*, *Uuilligangh*, *Sicco* (möglicherweise für *Simo*) und *Unoluerath* anbetrifft, die im zweiten Teil der jüngeren Liste begegnen, so könnte dies wohl dafür sprechen, daß dieser Teil Verstorbene enthält, wie bereits vermutet wurde. Dazu scheinen allerdings die beiden Namen *Erchanbolt* und *Erhart* nicht zu passen²².

Ein zum St. Galler Urkundenbestand gehörendes Zeugnis des Bischofs Gebhard von Konstanz (873–875) nennt den *archipresbyter Rihfrid*, den der Bischof zur Ausmittlung des Zehnten der Kirche von Birndorf im Alpgau dorthin gesandt hat²³. Diese auf das Jahr 874 zu datierende Maßnahme liefert einen zeitlichen Hinweis für die Anlage der Konstanzer Klerikerliste ohne Bischofsnennung aus dem Pfäferser Gedenkbuch, da der Name Rihfrid in ihr nicht vorkommt. Sie dürfte demnach wohl in die Zeit davor gehören und ist wahrscheinlich um 860/70 anzusetzen²⁴. Nach dem Tod Salomons I. regierten die Konstanzer Bischöfe Patacho (871–873) und Gebhard (873–875) jeweils nur kurz. Daß unter ihnen ein ‚Archipresbyter‘ auftaucht, dessen Name im Konstanzer Klerus

²⁰ Vgl. etwa die Fraunnamen am Ende der *NOMINA FRATRUM METTENSII* (Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, wie Anm. 7, p. 87) oder der *NOMINA PRESBITERORUM DE AULASCA* (wie Anm. 105) s. auch unten Anm. 95 und 101. – Tatsächlich steht *Liubila* am Ende der ersten Kolonne (s. Faksimile-Edition, wie Anm. 9, p. 30), was allerdings nicht besagt, daß sie zuletzt eingetragen wurde.

²¹ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) p. 84 und 85, vgl. *Piper* (wie Anm. 6), 248f.

²² Da diese an 12. bzw. an 18. Stelle, d. h. im vorderen Teil der Liste stehen.

²³ Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, hg. v. H. Wartmann, Nr. 585, Teil 2, 198; s. auch REC (wie Anm. 2) Nr. 151.

²⁴ *Geuenich* (wie Anm. 9), 235 datiert die Pfäferser Liste „etwas später“ als die Liste des Bischofs Salomon I. von Konstanz.

neu ist, läßt aufhören²⁵. In einer St. Galler Urkunde vom Jahre 882 dagegen werden als Zeugen der Tauschhandlung zwischen dem Bischof Salomon II. und dem Abt Hartmut neben vier Mönchen auch vier Kanoniker genannt, deren Namen mit Ausnahme des letzten in der von *Undolf* angeführten Konstanzer Klerikerliste zu finden sind. Von den *fratres canonicorum* der Signumzeile *Heimo, Eccho, Tugeman, Hartpreht* begegnen nach *Rihker* die Namen *Eccho, Tugeman* und *Heimo* an 3. bis 5. Stelle der Liste. Und da zudem *Eccho* als *archipresbyter* im Eschatokoll der Urkunde erscheint²⁶, fällt der Name des davorstehenden *Rihker* besonders in die Augen, zumal ein *archipresbyter Rihfrid* bezeugt ist²⁷.

Der Konstanzer Chorbischof Thioto, der in der Klerikerliste Bischof Salomons I. an 2. Stelle genannt ist, scheint sein Amt schon um 830 innegehabt zu haben. Dies läßt sich aus einem bisher unbeachteten Eintrag im St. Galler Verbrüderungsbuch erschließen. Auf pag. 3 des Gedenkbuchs²⁸, die ursprünglich rechts neben pag. 18, der Seite mit den *NOMINA EPISCOPORUM*, ihren Platz hatte²⁹, stehen 5 von der gleichen Hand mit der gleichen Tinte eingetragene Namen: *Theoto coreps., Liutini, Theganmar, Undolf, Puabo*. Der Name *Undolf* ist interessant, weil er am Kopf der Konstanzer Klerikerliste ohne Bischofsnamen im Pfäferser Gedenkbuch steht, während er in der Liste Salomons I. noch als *diaconus* gekennzeichnet ist. Demgegenüber steht der in der Namensgruppe des Konstanzer Chorbischofs Thioto nach ihm aufgeführte *Puabo* im Kopfteil der Liste Salomons I. unter den *presbyteri*. Von den mit Thioto im St. Galler Verbrüderungsbuch eingetragenen Namen aber ziehen besonders die beiden ersten das Interesse auf sich: *Liutini* und *Theganmar*. Bei ihnen handelt es sich um bekannte Mönche der Klöster St. Gallen und Reichenau. *Ad vicem Liutini* bzw. *ad vicem Liutonis* sind 834 und 837 zwei St. Galler Urkunden geschrieben worden³⁰. Und *Theganmar* ist ein angesehener Reichenauer Mönch gewesen, der in der 'Visio Wettini' des Walahfrid Strabo vorkommt, nach dem die Niederzelle auf der Insel Reichenau zudem vorüberge-

²⁵ Wenn die Meinung von *Ahlhaus* (wie Anm. 3), 30f. zutrifft, *Rihfrid* sei „bestimmt“ „als Domarchipresbyter...anzusehen“, dann müßte er jedenfalls seine Laufbahn außerhalb des Domstifts begonnen haben. S. indessen auch Anm. 27.

²⁶ *Wartmann* (wie Anm. 23) Nr. 621, Teil 2, 230; vgl. *Ahlhaus* (wie Anm. 3), 30f.

²⁷ Alle Schwierigkeiten würden sich lösen, wenn man an ein Versehen bei der Wiedergabe des Namens 'Rihfrid' (statt *Rihker*) glauben könnte, zumal *Rihker* an der 2. Stelle der Liste steht, d. h. möglicherweise ein hohes Amt im Domklerus innegehabt hat.

²⁸ *Piper* (wie Anm. 6), 11 col. 10, 1–5.

²⁹ Dazu *K. Schmid*, Auf dem Weg zur Wiederentdeckung der alten Ordnung des Sankt Galler Verbrüderungsbuches. Über eine Straßburger Namensgruppe, in: *Florilegium Sangallense*. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag, St. Gallen-Sigmaringen 1980, 213–241, bes. 240.

³⁰ *Wartmann* (wie Anm. 23) Nrn. 349 und 360, Teil 1, 324f. und 335; vgl. *R. Henggeler*, Die Mönche von St. Gallen seit 720 bis 1426, in: *Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen*, Zug o. J. (1929), 201.

hend den Namen 'Theganmarszelle' trug³¹. In diesem Eintrag, so scheint es, tritt ein Zusammenhang zwischen dem Hochstiftsklerus und den Mönchsgemeinschaften der beiden Bodenseeklöster zutage.

Indessen soll ein von *Wolferad* in einen Psalmenkommentar des 9. Jahrhunderts eingetragenes „Verzeichnis der Konstanzer Domgeistlichkeit“ (Darmstadt, Ms. 897 fol. 206v), das neben 49 Klerikern eine vielbeachtete Konstanzer Bischofsreihe des 11. Jahrhunderts enthält, hier noch Erwähnung finden³².

II. Probleme um die Liste der Hegaupriester

Man wird nicht an der Aussage zweifeln, daß die im Hegau tätigen Priester im weiteren Sinne zum Konstanzer Klerus gehörten. Nachdem schon Franz Beyerle in einem leider unveröffentlichten Vortrag 1954 auf den Quellenwert der Hegaupriesterliste aufmerksam gemacht hatte³³, gelang es Helmut Maurer vor kurzem, ein weiteres, lange versteckt gebliebenes Zeugnis über die Hegaupriester ans Licht zu ziehen³⁴. Es handelt sich um die Schenkungsnotiz des Priesters Richard von Schienen, die auf der Rückseite des ersten Blattes eines aus dem Kloster Reichenau stammenden Codex zu finden ist, der sich durch sie als ein Geschenk des Priesters Richard an die *Hegouenses fratres* zu erkennen gibt³⁵. Für die *pastoralis cura* übergibt er seinen Brüdern den einschlägigen 'Liber Regulae Pastoralis' Gregors des Großen und veranlaßt sie, das Buch zu teilen, damit die beiden Hälften im jeweiligen Austausch bei der jährlich gleichzeitig, aber getrennt abgehaltenen *communialis ebdomada* den beiden Gruppen der Hegaupriester zur Verfügung stehen, die im südlichen Hegau am Hochrhein (*Rennenses fratres*) und im nördlichen Hegau (*suburbani, id est circa Engen*) wirkten. Als Gegengabe erbittet sich der Schenker ein bestimmtes Gedenken *ad capitolium* für sein Seelenheil (*pro anima mea*). Auch wenn diese Schenkung – wie es die Schrift der Schenkungsnotiz ausweist – erst dem 11. Jahrhundert angehört: Die Existenz der Hegaupriester ist durch die Liste im St. Galler Verbrüderungsbuch schon für die Karolingerzeit sicher bezeugt. Und es ist nicht weniger bedeutsam, daß aus dem bisher verborgenen Zeugnis der genossenschaftliche Charakter der Hegaupriesterschaft hervorgeht. Bei ihr

³¹ *K. Beyerle*, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte, in: *Die Kultur der Abtei Reichenau* (zit. KAR), München 1925, 1162 Nr. 155 und ders. (zus. mit *A. Manser*), *Aus dem liturgischen Leben der Reichenau*, ebd. 1, 381f.

³² Dazu *Antenrieth* (wie Anm. 2), 61, 145 mit Anm. 150, vgl. *P. Ladewig*, Über Gegenbischöfe von Konstanz während des Investiturstreites (ZGO 40, 1886, 223–227); *E. Dümmler*, Mitteilungen aus Handschriften (NA 11, 1886, 404–413), 408.

³³ Wie Anm. 4.

³⁴ *H. Maurer*, Die Hegau-Priester. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 61, 1975, 37–52). Vgl. auch Anm. 37.

³⁵ *A. Holder*, Die Reichenauer Handschriften 1, Leipzig 1906, 502 und *K. Preisendanz*, Zeugnisse zur Bibliotheksgeschichte, ebd. 3, Leipzig 1917, 10f.

spielte — wie man weiß — die Gebets- und Opfergemeinschaft eine ganz besondere Rolle.

Aufs beste bestätigt ist nun, was in der Vita Ulrichs von Augsburg berichtet wird, daß nämlich der Bischof an bestimmten Tagen mit den Klerikern *capitula* abhielt, bei denen er die *archipresbiteri*, *decani* und *optimi* der Prüfung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten unterzog, wozu u. a. die Beantwortung der Frage gehörte, *si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent ibique solitas orationes explerent suasque aecclesias ad tempus reviserent, si oboedientiam eorum magistris praebuissent et in toto suo ministerio devoti et apti manere studuissent*³⁵. Die ‚Priester-Kalenden‘, von denen vereinzelte Quellen vor allem aus dem westfränkischen Bereich Kunde geben³⁶, sind damit nicht nur für den ostfränkischen Bereich des Karolingerreiches nachgewiesen. Vielmehr ermöglicht es die namentliche Aufzeichnung der Hegaupriester — und das ist beim gegenwärtigen Stand der Forschung nachdrücklich hervorzuheben —, Aufschluß zu gewinnen über die Zusammensetzung derselben.

F. Beyerles Beobachtungen über die Hegaupriester, die bisher kaum beachtet und erwogen worden sind³⁷, basieren wie die Ausführungen über die Konstanzer Kleriker von Trenkle-Klausmann auf der Edition der Verbrüderungsbücher aus den Bodenseeklöstern durch Piper³⁸. Schon eine erste Untersuchung der Mönchslisten des Klosters Schienen, die nach Beyerles Entdeckung von Mönchen aus Schienen in der Hegaupriesterliste erforderlich war, konnte zeigen, daß die Beantwortung der Frage nach der Entstehungszeit der Listen für ihre Beurteilung von entscheidender Bedeutung ist³⁹. Es sind 84 Namen, die in einem Zug mit der gleichen Tinte unter der Überschrift *HEC SUNT NOMINA PRESBITERORUM HEOGAUENSIUM* im St. Galler Verbrüderungsbuch in die farbverzierten Bogenstellungen von p. 12 eingetragen worden sind⁴⁰. Dabei fällt eine rechts neben den Namen eingefügte, nicht ganz korrekte

³⁵ Gerhards vita s. Oudalrici ep. Augustani c. 6 (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores 4), 395; vgl. die Übersetzung von H. Kallfelz, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 22, Darmstadt 1973), 83.

³⁶ Vgl. Meersseman, Klerikervereine (wie Anm. 5), 3ff. und *dens.*, Ordo Fraternitatis (wie Anm. 3), 24f. Vgl. auch H. Klein, Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland, Diss. phil. (Masch.) Saarbrücken 1958, bes. 17ff.

³⁷ Mit Ausnahme von H. Maurer (wie Anm. 33); vgl. auch dessen Besprechung des Buches von R. Schaeffer (wie Anm. 3) in: ZGO 126, 1978, 458–461. — Die Diskussion nach Beyerles Vortrag hält das Protokoll Nr. 19 der Konstanzer Arbeitssitzung vom 13. 2. 1954 fest (s. Anm. 4).

³⁸ Wie Anm. 6.

³⁹ K. Schmid, Gebetsverbrüderungen als Quelle für die Geschichte des Klosters Schienen (Hegau 1, 1956, 30–42) bes. 41f.: Zur Datierung der Liste von Hegauer Priestern im St. Galler Verbrüderungsbuch. Über Kloster Schienen danach *dens.*, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4, Freiburg i. Br. 1957, 282–308: Kloster Schienen und seine adligen Besitzzer).

⁴⁰ Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. Class. I. cist. C 3 B 55, p. 12, vgl. Piper (wie Anm. 6), 29, vgl. auch E. Arbenz, Das St. Gallische Verbrüderungsbuch und das St. Gallische Buch der Gelübde (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 19 NF 9, St. Gallen 1884), 22f.

Zählung der Namen auf, die anscheinend mit Ausnahme der zweitletzten die Zehnerpositionen der Liste in römischen Ziffern festhält. Ob die Unkorrektheiten auf fehlerhafte Zählung oder auf die Vorlage zurückzuführen sind, die möglicherweise bereits Ergänzungen an Namen aufwies, soll einstweilen offen bleiben⁴¹. Daß die Liste zum alten Bestand der ‚Fraternitas Sangallensis‘ gehört, ist nicht zweifelhaft⁴². Um so drängender jedoch stellt sich die Frage, wann die Liste der Hegaupriester aufgestellt worden ist und zu welchem Zeitpunkt sie ins St. Galler Verbrüderungsbuch eingeschrieben wurde. F. Beyerles Ansatz ‚um 820‘ erweist sich als unbegründet, weil er im Widerspruch steht zu der von ihm selbst vorgenommenen Datierung der Namenlisten des Klosters Schienen, die Überschneidungen mit der Liste der Hegaupriester aufweisen⁴³, worauf zurückzukommen sein wird.

Neue Forschungen über die alte Ordnung des St. Galler Verbrüderungsbuches haben ergeben, daß die Hegaupriesterliste ursprünglich nach der Liste der Mönche des Klosters Schienen in einer Lage des mit Bogenstellungen ausgestatteten alten Verbrüderungsbuches ihren Platz hatte, der zwei Lagen vorausgingen, von denen die erste als verloren zu betrachten ist⁴⁴.

Die Listen geistlicher Gemeinschaften in dieser Lage der alten Fraternitas lassen sich, soweit es die gefundenen Anhaltspunkte zu erkennen geben, den Jahren 830/40 zuordnen⁴⁵. Auch die Liste des Klosters Schienen unter Abt Ambri-

⁴¹ Während Piper (wie Anm. 6), 29, die Zählung der Namen lediglich im Notenapparat erwähnt, schließt Arbenz (wie Anm. 40), 22, der sie bei der Wiedergabe der Namen berücksichtigt, daß es sich um eine Abschrift handelt, „bei welcher einige der ursprünglichen Liste beigelegte Namen nicht mehr unterschieden wurden.“

⁴² Die Annahme von A. Schulte, Zu den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 11, 1890, 123–127), 125, p. 12 gehöre zu jenen Teilen des St. Galler Verbrüderungsbuches, die in Ettenheim entstanden und gewesen seien, läßt sich nicht halten.

⁴³ Wie Anm. 4.

⁴⁴ Wie Anm. 29, 216 ff., bes. 240. — Danach folgten einander in der dritten Lage: p. 14: Klingenmünster, p. 1/2: Schönenwerd, p. 19: Schienen, p. 20: Kempten, p. 11: Langres, p. 12: Hegaupriester, p. 25: St. Stephan in Straßburg und Schänis, p. 26: Ellwangen.

⁴⁵ Zu Klingenmünster unter Erzbischof Otgar: M. Borgolte, Der Konvent der Abtei Klingenmünster in karolingischer Zeit (Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte 19, 1977, 25–37); zu Schönenwerd unter Huadabicus preul (Bischof von Basel): vor 835, vgl. Helvetia Sacra, hg. v. A. Bruckner, Bd. 1, 1, Bern 1972, 165f. vgl. Bd. II, 2, Bern 1977, 462ff.; zu Kempten unter Abt Tatto: 830/40, vgl. H. Schwarzmaier, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (= Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft, 1, 7, Augsburg 1961), 42f.; zu Langres unter Bischof Alberich: nach 830, vgl. O. G. Oexle, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (= Münstersche Mittelalter-Schriften 31, München 1978), 80f.; zu St. Stephan in Straßburg unter Äbtissin Adelheid: 839, vgl. W. Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg (ZGO 48, 1894, 389–442), 423 mit Berufung auf Piper (wie Anm. 6) p. 4; zu Schänis mit Hitta an der Spitze: Mitte 9. Jh., vgl. E. Meyer-Marthaler, Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur, in: Festgabe Hans Nabholz zum siebzigsten Geburtstag, Aarau 1944, 1–35, 25 und 31f.; vgl. Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7), LXXXI, Anm. 86, Hitta betreffend; zu Ellwangen unter Abt Sindolf: ca 838, vgl. H. Schwarzmaier, Sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte der Abtei Ellwangen in der Karolingerzeit, in: Ellwangen 764–1964, Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier, 1, Ellwangen 1964, 50–72, 57.

cho, die bisher ins Jahr 846 datiert worden ist⁴⁶, da aus diesem Jahre eine Verbrüderung der Abtei St. Gallen mit den Klöstern Bobbio, Disentis und Schienen bekannt ist⁴⁷, gehört möglicherweise in eine frühere Zeit⁴⁸. Nachdem es gelungen ist, eine bisher unbekannte Mönchsliste von Schienen aus der Zeit des ersten Abtes Hetti zu verifizieren⁴⁹, und festgestellt worden ist, daß die Mönchsliste des Abtes Adalram von Schienen im Anlageteil des Reichenauer Verbrüderungsbuches von der Schreiberhand H A 2 schon um 825 eingetragen wurde⁵⁰, läßt sich die chronologische Folge der Mönchslisten aus dem Kloster Schienen präziser bestimmen. Sie fügt sich nunmehr noch besser in die unruhigen politischen Verhältnisse der 830er und 840er Jahre in Alemannien ein, als dies bisher schon der Fall gewesen ist. Hat doch offenbar der Reichenauer Mönch und Dekan Ambricho im Zusammenhang mit der Übernahme der Herrschaft durch Ludwig den Deutschen in Alemannien 833 den Abt Adalram von Schienen abgelöst, der nach 838 erneut den Abtsstuhl einnehmen konnte⁵¹.

Die Liste der Hegaupriester ist nach dem derzeitigen Forschungsstand über die Gedenkbücher der Bodenseeklöster um 835 in das St. Galler Verbrüderungsbuch eingetragen worden. Dieser Ansatz läßt sich mit dem Befund vereinbaren, daß 5 Namen der Hegaupriesterliste in der Reihenfolge: *Ambricho*, *Adalram*, *Leidarat*, *Leo*, *Herinand* mit den ersten 5 Namen der Mönchsliste des Klosters Schienen im St. Galler Verbrüderungsbuch übereinstimmen. Indessen wird von diesem Zusammenhang, der eine Priorität der Mönchsliste vor der Priesterliste nahelegt⁵², was mit der Aufeinanderfolge der Listen im St. Galler Verbrüderungsbuch übereinstimmt, noch eingehender zu sprechen sein.

⁴⁶ Von F. Beyerle (wie Anm. 4) und Schmid (wie Anm. 39) Gebetsverbrüderungen, 32 und 35, ders., Königtum (wie Anm. 39), 296.

⁴⁷ Piper (wie Anm. 6), 142; vgl. schon E. Dümmler und H. Wartmann, St. Galler Totenbuch und Verbrüderungen (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 11, NF 1, St. Gallen 1869), 23f. Nr. XII. Vgl. dazu J. Autenrieth, Der Codex Sangallensis 915. Ein Beitrag zur Erforschung der Kapitelloffiziumsbücher, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte, Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 92, Stuttgart 1977, 42-55) S. 55.

⁴⁸ Vgl. künftig die von D. Geuenich, O. G. Oexle und K. Schmid vorbereitete Publikation 'Listen geistlicher und monastischer Gemeinschaften des Mittelalters' (wie Anm. 7).

⁴⁹ K. Schmid, Probleme einer Neuedition des Reichenauer Verbrüderungsbuches, in: Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters (= Bodensee-Bibliothek 20, Sigmaaringen 1974, 35-67), 60 mit Anm. 85; vgl. auch: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7), LXXVI mit Anm. 135.

⁵⁰ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7), XXXI (Übersicht über die Anteile der anlegenden Hände).

⁵¹ Dazu bisher Schmid, Königtum (wie Anm. 39), 286ff.

⁵² Da die Reihenfolge der Namen in beiden Listen übereinstimmt, wird man die Anordnung der Schienenener Konventsliste für die ursprüngliche und die zuverlässigere halten, zumal *Ambricho* vor seinem Vorgänger als Abt aufgeführt wird und die Mönche, von den Dignitären abgesehen, in der Regel nach dem Probenalter oder nach dem Weihegrad angeordnet worden sind.

Die Gunst der Überlieferung legt es nahe, die Liste der Hegaupriester mit den Konstanzer Klerikerlisten zu vergleichen. Dieser Vergleich ist es vor allem, der Aufschluß über den Konstanzer Klerus der Karolingerzeit verspricht.

An der Spitze der Priesterliste wird *Uuerinpret* genannt. Schon F. Beyerle hat wohl mit Recht vermutet, daß es sich bei ihm um einen Erzpriester handeln wird⁵³. Indessen lassen die Folgerungen, die F. Beyerle aus seinem Datierungsansatz der Hegaupriesterliste zog, erneut in aller Klarheit erkennen, wie unabdingbar die quellenkritische Bestimmung der Überlieferung für ihre Interpretation ist. F. Beyerle hat angenommen, der 'ca. 820' in der Hegaupriesterliste bezeugte (Erzpriester) *Uuerinpret*, der ca. 825 noch nicht zum Domklerus gehörte, wie aus seinem Fehlen in der Liste der Konstanzer Kleriker unter Bischof Wolfleoz hervorgeht, sei später in den Domklerus geholt worden und mit dem an dritter Stelle hinter dem Bischof Salomon I. und dem Chorbischof Thiotho stehenden Priester *Uuerimpret* zu identifizieren. Tatsächlich jedoch kann es sich auch geradezu umgekehrt verhalten haben: Während in der Liste der Konstanzer Kleriker unter Bischof Wolfleoz aus dem Anlageteil des Reichenauer Verbrüderungsbuches *Uuerimpret* noch nicht genannt ist, eine andere Hand immerhin jedoch den Namen *Uuerimpret* später rechts neben den ersten Namen nach dem Bischof Wolfleoz geschrieben hat⁵⁴, was auf die Bedeutung des Eintritts eines *Uuerimpret* in den Konstanzer Klerus hinweist, findet sich ein solcher an der Spitze der Liste der Hegaupriester und auch an der Spitze der Priester in der Konstanzer Klerikerliste unter Bischof Salomon I. Demnach bietet sich die Annahme an, der an vorderer Stelle beim Konstanzer Klerus auftauchende *Uuerimpret* sei an die Spitze der Hegaupriester gesetzt worden. Und dies widerspricht nicht den übrigen Befunden. Bevor nämlich *Uuerimpret* bei den Konstanzer Kanonikern in einem Nachtrag zur Liste des Bischofs Wolfleoz genannt wird, gab es unter diesen solche, die später als Hegaupriester hervortreten. Kehren doch die Namen von 7 unter 20 Klerikern der Liste des Bischofs Wolfleoz von Konstanz aus der Zeit 'um 820' in der Liste der Hegaupriester aus der Zeit 'um 835' wieder:

Konstanzer Kanoniker unter B. Wolfleoz	Hegaupriester
3 <i>Uoluarat</i>	69 <i>Uuoluarat</i>
7 <i>Uto</i>	70 <i>Uato</i>
9 <i>Paatcho</i>	56 <i>Patocho</i>
10 <i>Unilligang</i>	68 <i>Unillicanc</i>

⁵³ F. Beyerle (wie Anm. 4), 2 mit Tabelle, 8.

⁵⁴ Vgl. die Reproduktion von p. 83 in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7). *Uuerimpret* scheint vor der Einschreibung der Kanoniker Salomons I. zur Liste des Bischofs Wolfleoz nachgetragen worden zu sein. Er kehrt dann an dritter Stelle der Salomon-Liste wieder, wobei zu bemerken ist, daß bei ihrer Einschreibung Rasuren vorgenommen worden sind (insbesondere bei den Namen *Uuerimpret* und *Puabo* sowie bei allen Bezeichnungen der Weihegrade, s. oben 28 mit Anm. 7).

12 <i>Liuto</i>	72 <i>Liuto</i>
14 <i>Simo</i>	75 <i>Simo</i>
15 <i>Peratthram</i>	81 <i>Perahttram</i>
Nachtrag: <i>Uuerimpret</i>	1 <i>Uuerinpret</i>

Dazu kommen 2 Namen aus der Verstorbenenliste der Konstanzer Kleriker mit Bischof Eginio an der Spitze:

12 <i>Erchanman pbr.</i>	49 <i>Erchanman</i>
15 <i>Uueifheri pbr.</i>	71 <i>Uueifheri</i>

Der Zusammenhang erscheint eindeutig. Die Übereinstimmung konzentriert sich bemerkenswerterweise auf das Ende der Liste der Hegaupriester und ist von der Listenposition 68 bis 72 ganz und bis 75 nahezu lückenlos.

Außerdem sind an Übereinstimmungen zwischen der Klerikerliste Salomons I. und der Hegaupriesterliste zusammenzustellen und zu berücksichtigen:

Konstanzer Kanoniker unter B. Salomon I.	Hegaupriester
3 <i>Uuerimpret pbr.</i>	1 <i>Uuerinpret</i>
4 <i>Puabo pbr.</i>	28 <i>Puabo</i>
7 <i>Caraman pbr.</i>	80 <i>Caroman</i>
8 <i>Uualdpret pbr.</i>	21 (73?) <i>Uualdpret</i>
10 (23?) <i>Rihker pbr. (cler.?)</i>	43 <i>Rihger</i>
12 <i>Uuillibold pbr.</i>	34 <i>Uuillipold</i>
13 <i>Uuilliheri pbr.</i>	76 <i>Uuilliheri</i>
20 <i>Uuolfheri diac.</i>	17 <i>Uuolfheri</i>
25 <i>Heribret cler.</i>	66 <i>Heripret</i>

Auch der Vergleich zwischen der Konstanzer Klerikerliste ohne Nennung des Bischofs aus dem Pfäferser Gedenkbuch und der Liste der Hegaupriester soll noch angefügt werden, obschon zu berücksichtigen ist, daß die beiden Listen von der Zeit ihrer Abfassung her gesehen doch wohl weit voneinander entfernt sind:

Konstanzer Kleriker im Pfäferser Gedenkbuch	Hegaupriester
5 <i>Heimo</i>	42 <i>Heimo</i>
6 <i>Puobo</i>	
s. Liste Salomons I. Nr. 2	
14 <i>Egilbreht</i>	39 <i>Egilpret</i>
21 <i>Lantfrid</i>	30 (74?) <i>Lantfrid</i>

26 <i>Perehttram</i>	
s. Liste Wolfleoz Nr. 15	
31 <i>Uuilligangh</i>	
s. Liste Wolfleoz Nr. 10	
34 <i>Häto</i>	55 <i>Ato</i>
35 <i>Cunthram</i>	46 <i>Cundram</i>
44 <i>Uuoluerath</i>	
s. Liste Wolfleoz Nr. 3	

Wenn von den 20 Konstanzer Kanonikern des Bischofs Wolfleoz 7 und danach von den 24 Klerikern des Bischofs Salomon I. 9 in der Liste der Hegaupriester erscheinen, so sind diese Anteile so groß, daß wohl nicht von Zufällen gesprochen werden kann. Auch die Annahme einer Ergänzung des Domklerus aus dem Landklerus scheint unwahrscheinlich angesichts der jeweils ein Drittel der Namen übersteigenden Quote an Hegaupriestern im Konstanzer Klerus. Vielmehr scheint hier ein personeller Zusammenhang zu bestehen, der allerdings einstweilen unaufgeklärt bleiben muß, da von der Kirchenorganisation zur damaligen Zeit sowohl in der Stadt (in der *civitas* bzw. *urbs* Konstanz) als auch auf dem Lande (im *pagus* Hegau) wenig bekannt ist. Auch wenn, wie es scheint, personelle Verflechtungen im Klerus zunächst nicht auf eine voll durchorganisierte institutionelle und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Kirchen schließen lassen, so weist immerhin die überlieferte Liste der Hegaupriester auf die Existenz einer Gemeinschaft hin, deren Mitglieder mit ihren Namen festgehalten wurden. Daß die *NOMINA PRESBITERORUM HEGAU(ENSIUM)* im Verbrüderungsbuch des Klosters St. Gallen Aufnahme gefunden haben, läßt zunächst daran denken, daß es sich offenbar um eine Gebetsgemeinschaft handelte.

Damit jedoch sind die Probleme, die von der Hegaupriesterliste aufgeworfen werden, noch keineswegs erschöpft. Unter den Hegaupriestern lassen sich nämlich nicht nur Konstanzer Domkanoniker, sondern auch Mönche des Klosters Schienen ausmachen. Da F. Beyerle die Namen der Mönche, die als Hegaupriester erscheinen, erheblich vollständiger erfaßt hat als die Namen der als Domkanoniker erscheinenden Hegaupriester⁵⁵, scheint er zuerst Mönche in der Hegauliste entdeckt zu haben. So hatte denn auch der hier einschlägige Abschnitt seines Vortrags die Frage „Priestermönche in der Pastoration“ zum Gegenstand⁵⁶. Bevor indessen Belange der Seelsorge durch Mönchspriester zur Sprache gebracht werden können, ist es erforderlich, das Auftreten von Mönchen unter den Hegaupriestern zu prüfen. Denn F. Beyerle fand nicht nur Mönche von Schienen unter den Hegaupriestern, sondern erklärte auch, daß

⁵⁵ Dies wird sowohl aus dem Protokoll (wie Anm. 4) wie aus der Beilage zum Vortrag F. Beyerles, aber auch aus dem Ms. des Abschnitts IV seines Referates ersichtlich.

⁵⁶ Wie Anm. 4 und 55.

Mönche der Abtei Reichenau unter diesen fehlten, obschon das Inselkloster und das Schienerbergkloster zum Hegau gehörten.

Der Vergleich der Liste der Hegaupriester mit den Listen des Klosters Schienen im Reichenauer und St. Galler Verbrüderungsbuch zeigt folgende Übereinstimmungen⁵⁷:

Hegaupriester	Mönche von Schienen	
	Adalram-Liste	Ambricho-Liste
9 <i>Ambricho</i>		<i>Ambricho abba</i>
10 <i>Adalram</i>	<i>Adalram abb.</i>	<i>Adalram</i>
11 <i>Leidarat</i>	<i>Leiderat</i>	<i>Leidarat</i>
12 <i>Leo</i>	<i>Leo</i>	<i>Leo</i>
13 <i>Herinand</i>		<i>Herinand</i>
33 <i>Sitili</i>	<i>Sitili</i>	
43 <i>Rihger</i>	<i>Rihger</i> (N)	
45 <i>Isanhart</i>	<i>Isanhart</i>	<i>Isanhart</i> (†)
54 <i>Tagapret</i>	<i>Tagabreth</i> (N)	<i>Tagabreht</i> (N)
61 <i>Sigihart</i>	<i>Sigihart</i> (N)	<i>Sigihart pr.</i> (N)
70 <i>Uato</i>	<i>Uato</i> (N)	<i>Uato</i>
80 <i>Caroman</i>		<i>Caroman</i>

Ein kurzer Blick schon auf die Übereinstimmungen von Namen der Hegaupriesterliste und der Mönchslisten von Schienen genügt, um einen auffallenden Befund zu erkennen. Er muß diskutiert werden, bevor eine Beurteilung der Zusammenhänge gewagt werden kann. Die ersten fünf Namen der im St. Galler Verbrüderungsbuch überlieferten Mönchsliste von Schienen mit dem Abt Ambricho an der Spitze stehen in der gleichen Reihenfolge in der Liste der Hegaupriester! Zwar muß dieser Befund – wie schon bemerkt wurde – als Indiz für die Priorität der Mönchsliste vor der Priesterliste gewertet werden. Doch ist damit zugleich die Frage nach der Abhängigkeit der beiden Listen voneinander gestellt. Da sie beide im Verbrüderungsbuch des Klosters St. Gallen überliefert sind, ist der Verdacht, ein Stück der Mönchsliste eines Hegauklosters, von Schienen nämlich, sei versehentlich in die Hegaupriesterliste geraten, nicht ganz abwegig. Vor allem die Tatsache, daß der Name des an der Spitze der Mönchsliste stehenden Abtes Ambricho in die Liste der Hegaupriester offenbar übernommen wurde, erregt Zweifel. Ist es doch kaum oder nur schwer vorstellbar, daß der regierende Abt einer Mönchsgemeinschaft Hegau-

priester gewesen sein soll. Dies mag auch F. Beyerle in seiner vergleichenden Übersicht der Hegaupriester und der Mönche von Schienen veranlaßt haben, den Abt Ambricho ohne Kommentar einfach wegzulassen⁵⁸. Vielmehr sei Ambricho Reichenauer Mönch gewesen und auf den Abtsstuhl nach Schienen von der Insel geholt worden, als Abt Adalram resigniert hatte, so meinte F. Beyerle⁵⁹. Aber wie steht dazu die Tatsache, daß sich der Reichenauer Mönch Ambricho⁶⁰, der zeitweilige Abt von Schienen, in der Liste der Hegaupriester findet, wenn Reichenauer Mönche nach Beyerles Ansicht nicht unter den Hegaupriestern vorkommen? Hier werden Schwierigkeiten sichtbar, die aufzulösen einstweilen noch nicht gelingt.

Fänden sich nur die fünf aufeinander folgenden Namen der Liste des Abtes Ambricho von Schienen in der Hegaupriesterliste und nicht weitere Übereinstimmungen, so könnte wohl der Nachweis von Mönchen aus Schienen in der Hegaupriesterliste nicht für stichhaltig gehalten werden. Indessen finden sich in der Liste des Abtes Ambricho von Schienen noch drei weitere Namen, *Isanhart* (†), *Caroman* und *Uato*, und dazu zwei Nachträge, *Tagabreht* und *Sigihart pr.*, die in der Liste der Hegaupriester wiederkehren⁶¹. Dazu kommt der Name *Sitili* in der Mönchsliste unter Abt Adalram im Reichenauer Verbrüderungsbuch. Er ist so charakteristisch, daß sein zufälliges Vorkommen bei den Hegaupriestern und den Mönchen von Schienen in Anbetracht aller übrigen Übereinstimmungen, unter denen besonders *Isanhart* und *Tagabreht* bemerkenswert sind, wohl so gut wie auszuschließen sein wird. Trotz der merkwürdigen Parallelüberlieferung von fünf aufeinanderfolgenden Namen kann die Annahme, Mönche von Schienen seien nicht nur aus Versehen, sondern aus gutem Grund in die *NOMINA PRESBITERORUM HEOGAU(ENSIUM)* eingereiht worden, nicht als widerlegt gelten. Das ist nämlich ebensowenig von der Hand zu weisen wie der Nachweis von Personenüberschneidungen in der Hegaupriesterliste und in den Listen der Konstanzer Kanoniker.

Das Problem, das sich stellt, ist offenbar die Frage der Zugehörigkeit von bestimmten Klerikern und Mönchen zu einer bzw. zu mehreren Gemeinschaften. Dabei ist von Belang, daß mit den vorgeführten Fällen die möglichen Zusammenhänge zwischen Angehörigen mehrerer Gemeinschaften noch keineswegs erschöpft sind. Dies wird schon deutlich, wenn etwa die Namen Salomon oder Patacho/Patocho ins Auge gefaßt werden, Namen, die solche von

⁵⁸ Vgl. die Übersichten F. Beyerles im Protokoll (wie Anm. 4) Anhang, 7 und 8.

⁵⁹ Abschnitt IV „Priestermönche in der Pastoration“ des Referats von F. Beyerle (wie Anm. 4).

⁶⁰ Zum Reichenauer Ambricho vgl. K. Beyerle, Verbrüderungsbuch (wie Anm. 31), 1163 Nr. 189; vor Gallus Öhem wird er „decan“ genannt; K. Brandi, Die Chronik des Gallus Öhem (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 2, Heidelberg 1893), 42; vgl. K. Beyerle, 1149.

⁶¹ Von ihnen kommen *Caroman* und *Uato* auch in der Klerikerliste Bischof Salomons I. von Konstanz vor (*Uto* bzw. *Caraman*). Zu *Caraman* vgl. auch den Nachtrag zur Reichenauer Konventsliste unter Abt Erlebold p. 4 B 5: *Gaeramanus d.*, dazu K. Beyerle, Verbrüderungsbuch (wie Anm. 31), 1167 Nr. 303g: „vielleicht ein italienischer Kleriker“.

⁵⁷ Da die Mönchsliste von Schienen im Reichenauer Verbrüderungsbuch (p. 86/87) (Adalram-Liste) Rasuren und mehrere Nachtragsguppen aufweist, was auch bei der Mönchsliste von Schienen im St. Galler Verbrüderungsbuch (p. 19) der Fall ist, wurde auf die Wiedergabe der Positionsnummer in der jeweiligen Liste verzichtet; (N) bezeichnet einen Nachtrag, (†) einen Namen in der Totenliste.

Hegaupriestern und von Konstanzer Bischöfen sind⁶². Kommen sie doch auch als Namen von Reichenauer Mönchen vor⁶³. Damit soll Vorsicht bezüglich F. Beyerles Aussage angemeldet werden, „das völlige Fehlen von Reichenauer Mönchen in der Hegaupriesterschaft“ falle auf, „obwohl die Reichenauer im Hegau ebenfalls reichen Besitz hatten“⁶⁴. Gewiß fehlen bis jetzt die Voraussetzungen, um einen Nachweis des Zusammenhangs von Priestern bzw. Mönchen zu führen, die in der Liste der Hegaupriester und in den Listen der Reichenauer Mönche genannt werden. Indessen ist nicht zu verkennen, daß eine ganze Reihe von Namen sowohl in der Liste der Hegaupriester als auch in den Reichenauer Mönchslisten vorkommen. Erwähnt seien neben den schon genannten Namen Ambricho, Salomon und Patacho etwa *Ruadpret*, *Unito*, *Madalcoz*, *Erluni*/*Erlini*, *Heribret*, *Altini* und *Aaron*⁶⁵, Namen, die sich sogar im Bereich der Positionen 62–66 der Hegaupriesterliste zu verdichten scheinen. Doch bedarf es eingehender und gründlicher Untersuchungen, um die vorhandenen Überschneidungen beurteilen zu können. Und diese Aufgabe ist nicht nur im Hinblick auf die Reichenauer Mönche zu lösen. Denn auch Namen von Mönchen des Gallus-Klosters stimmen mit solchen von Hegaupriestern überein. Hingewiesen sei nur auf *Uuerihant*/*Uuerant* und *Uueifheri*, auf Namen, die besonders nennenswert erscheinen⁶⁶.

Der Vergleich der Listen geistlicher Gemeinschaften im Bodenseegebiet, die aus der Karolingerzeit in den Gedenkbüchern der Bodenseeklöster überliefert sind, muß sowohl die Mönchskonvente als auch die Priester- und Kanonikergemeinschaften umfassen. Die Namen der Mönchslisten aus Reichenau und St. Gallen sind daher nicht nur in den Vergleich mit denen der Hegaupriester, sondern auch mit denen der Konstanzer Kanoniker bzw. Kleriker einzubringen⁶⁷. Erst dann wird es sich zeigen, wie die Gemeinschaften in ihrem Personenbestand zueinander standen. Dabei wird es ebenso wichtig sein festzustellen, daß Mönche und Kleriker gleichen Namens nebeneinander im Bodenseegebiet lebten, wie etwa zu erweisen, daß Mönche auch zu Klerikergemeinschaften, sei es

⁶² Piper (wie Anm. 6), 29; zu den Konstanzer Bischöfen Salomon I. und Patacho s. REC (wie Anm. 2) 17ff. Nrn. 115ff. bzw. 21 Nrn. 148f.

⁶³ Zu den Reichenauer Mönchen namens *Salomon* und *Patacho* s. K. Beyerle, Verbrüderungsbuch (wie Anm. 31) S. 1168 Nr. 308 bzw. S. 1172 Nr. 459 und S. 1128f.

⁶⁴ F. Beyerle (wie Anm. 4) Protokoll S. 3.

⁶⁵ Die Namen *Ruadpret*, *Unito*, *Madalcoz*, *Erluni*, *Heribret* sowie *Altini* und *Aaron* kommen in der Erlebold-Liste bzw. in den Nachträgen zu ihr vor (Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, wie Anm. 7, p. 4 und 5, vgl. Piper, wie Anm. 6, 156f.); diese und weitere Überschneidungen können vorläufig mit Hilfe der von K. Beyerle erstellten alphabetischen Übersicht zur Mönchsliste nebst Nachträgen (KAR, wie Anm. 31, 1198ff.) festgestellt werden; eine neue Untersuchung der Reichenauer Mönchslisten ist in Vorbereitung.

⁶⁶ Die beiden Namen sind in der Cozbert-Liste enthalten (s. Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, wie Anm. 7, p. 10 und 11, vgl. Piper, wie Anm. 6, 168f.); vgl. zu diesen Namen auch Henggeler (wie Anm. 30), 209.

⁶⁷ Daß Namenparallelen in nicht geringfügigem Ausmaß vorhanden sind, kann schon ein kurzer Vergleich mit den Anm. 65 und Anm. 66 zitierten Hilfsmitteln zeigen.

als Mitglieder oder als Verbrüdete, gehört haben können. Darüber hinaus ist die Ermittlung der sozialen Schicht und der Landschaft, aus der sich der Klerus und die Mönchsgemeinschaften rekrutierten, ein Ziel der Forschung, das den Einsatz erheblicher Mühen gewiß lohnt.

III. Kleriker- und Mönchsgemeinschaften im Spiegel ihrer Verbrüderungen

Wie groß der Anteil ist, der dem Mönchtum an der Christianisierung des Abendlandes zukommt, wird von der Forschung immer deutlicher erkannt. Dabei geht es nicht nur um die Glaubensverkündigung, die Mission. Vielmehr waren die Mönche auch beim Aufbau kirchlicher Einrichtungen maßgeblich beteiligt. Es ist daher nicht erstaunlich, daß sich die Organisation der bischöflichen Sitze und die Ordnung des Lebens der Kleriker an monastischen Vorbildern und Gepflogenheiten nicht unwesentlich orientierten⁶⁸. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß das Mönchtum seinerseits davon nicht unberührt blieb. Bei der Durchführung der ihm zufallenden Aufgaben spielten die kirchlichen Ämter, insbesondere das Priesteramt, eine zunehmend wichtige Rolle. Man spricht geradezu von einem Prozeß der ‚Klerikalisierung des Mönchtums‘. Nur eine in diesem Zusammenhang auftretende Erscheinung, die sog. ‚Meßhäufigkeit‘ soll hier erwähnt werden⁶⁹.

Zwar stand dem Konstanzer Bischof an seinem Sitz nicht wie dem Regensburger oder dem Salzburger Bischof etwa ein Mönchskloster für die Erfüllung seiner geistlichen Obliegenheiten zur Verfügung⁷⁰. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, welche entscheidende Bedeutung vor allem den Bodenseeklöstern für die ältere Geschichte des Konstanzer Bistums zukam. Es genügt, an die Abtbischöfe Sidonius oder Johannes und später Salomon III. und an die Bischöfe Eginio, Wolfleoz und Salomon I. wie Salomon II. zu erinnern. Sie alle standen – jeder auf seine Weise – dem Mönchtum und dem Klosterleben nahe⁷¹. Daß alle diese Bischöfe sich mehr oder weniger intensiv der Mönche als Helfer bei ihrer Arbeit bedienten, Mönche auch zu ihrem Gefolge zählten, ja möglicherweise dauernd in ihrer Umgebung hatten, wird kaum zweifelhaft sein⁷². Ander-

⁶⁸ Dazu vgl. neuerdings Schieffer (wie Anm. 3), 127ff.

⁶⁹ Zur ‚Klerikalisierung des Mönchtums‘ und zur ‚Meßhäufigkeit‘ s. zuletzt besonders Häußling (wie Anm. 1), 150ff. und 226ff.; vgl. schon Nußbaum (wie Anm. 1), 65ff.

⁷⁰ Über Salzburg und Regensburg zuletzt Schieffer (wie Anm. 3), 192ff. bzw. 199ff. mit weiteren Hinweisen.

⁷¹ S. Anm. 2. Eine Untersuchung der Konstanzer Bischöfe des 8. und 9. Jahrhunderts unter diesem Gesichtspunkt wäre erwünscht und gewiß lohnend. S. auch die folgende Anm. 72.

⁷² So auch Schieffer (wie Anm. 3), 161f., mit Hinweis auf die neuen Beiträge von F. Prinz und A. Borst, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau (= Vorträge und Forschungen 20, Sigmaringen 1974), 53ff. bzw. 438f. – Ein Beispiel: in der Zeugenaussage über St. Galler Klosterbesitz im Gebiet Clusina (Wartmann, wie Anm. 23, Teil 2, 393) heißt es: *Folchartus dixit, quod vidissent Pettonem monachum (sc. sancti Galli) mansionaticum facere Wolfleozo episcopo, quando Romam pergebat et deinceps ipsis rebus imperabat*; vgl. dazu REC (wie Anm. 2) Nr. 107.

rerseits ist bekannt, daß die Klöster in den Besitz von Eigenkirchen gekommen sind⁷³. Es fragt sich indessen, inwieweit sie Seelsorgetätigkeit ausübten oder gar zur Seelsorge herangezogen wurden; ob, mit anderen Worten, Mönchspriester in der Pastoration eingesetzt wurden und die Klöster über das *ius parochiale* in ihren Kirchen verfügten. Aus der häufigen Wiederholung des Verbots von „Taufen und Beerdigungen von Gläubigen seitens eines Klosters“ ist geschlossen worden, daß diese Verbindung der Klöster mit der Seelsorge nicht gerade selten gewesen sein kann⁷⁴. Aus Anordnungen bayerischer Synoden der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts geht hervor, daß Äbte versprechen mußten, die Seelsorge ganz den Bischöfen zu überlassen⁷⁵. Andererseits gibt es zahlreiche Synodalbestimmungen, nach denen die Übernahme eines kirchlichen Dienstes mit Genehmigung des Bischofs, auch die Annahme von Pfarreien durch Mönche, möglich war; unter der Bedingung allerdings, daß Mönchspriester auf Pfarrstellen dem Bischof Rechenschaft gaben und den Diözesansynoden beiwohnten⁷⁶.

Aufs Ganze gesehen ist trotz Untersagung und Vorbehalt davon auszugehen, daß Mönche in der Seelsorge tätig waren. Unbestimmt indessen bleibt, in welchem Ausmaß, in welcher Weise und in welchen Landschaften Mönche als Seelsorger in der Karolingerzeit in Erscheinung traten. Denn der Kontakt von Mönchen mit Laien vermochte dem Ideal der Weltflucht kaum zu entsprechen. Dagegen ist wohl bekannt, welche Anstrengungen gemacht worden sind, um das Leben der Kleriker in der Karolingerzeit zu regeln. Bischof Chrodegang von Metz hat nach der Mitte des 8. Jahrhunderts eine an römischen Verhältnissen und am benediktinischen Vorbild orientierte ‚Regula Canonicorum‘ verfaßt, um dem Leben der Kleriker eine eigene Ordnung zu geben⁷⁷. Gleichwohl erschien es offenbar erforderlich, die Grenzen zwischen den Lebensgewohnheiten der Mönche und den Kanonikern schärfer zu ziehen. Nicht anders verstehen sich die Erlasse der Aachener Reformsynode des Jahres 816, die – wie neuere Forschungen erst recht deutlich machen konnten – eine für das ganze Reich verbindliche Regelung der Lebensweise sowohl der Kanoniker als auch der Mönche angestrebt haben⁷⁸. So energisch indessen die Bemühungen um eine

⁷³ Als Beispiel sei etwa die Schenkung eines Anteils an der Kirche von Merishausen durch Graf Liutolt an St. Gallen (*res proprietatis meae in pago Hegouwe... id est portionem ecclesie Morinishusum*) genannt (s. Wartmann, wie Anm. 23, Nr. 100; Teil 2, 21f.). – Zum Reichenauer Grundbesitz im Hegau vgl. F. Beyerle, Die Grundherrschaft der Reichenau (KAR 1, wie Anm. 31), 454ff.; zum St. Galler Grundbesitz im Hegau vgl. G. Meyer von Knonau, Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 13, St. Gallen 1872, 168ff.; P. Staerke, Von den Sankt Gallus-Patrozinien, in: Sankt Gallen Gedenkbuch, St. Gallen 1952, 48–74.

⁷⁴ Nussbaum (wie Anm. 1), 123f. mit Anm. 164.

⁷⁵ Monumenta Germaniae Historica, Concilia 2, 1, 210 XXV, 215 VIII, 218 XI, desgl. II, 2, 711 (26f.); vgl. R. Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns 1, 2. Aufl. St. Ottilien 1958, 139f. und bes. 110f.

⁷⁶ Ph. Hofmeister, Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 65, 1953/54, 209–273), bes. 242ff.

⁷⁷ Vgl. G. Hocquard, La Règle de Saint Chrodegang. État de quelques questions, in: Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort, Metz 1967, 55–89 mit weiteren Hinweisen.

⁷⁸ Dazu neuerdings Schieffer (wie Anm. 3), 232ff. mit weiteren Hinweisen.

Durchsetzung der Aachener Beschlüsse auch gewesen sind: die Forschung kommt nicht umhin festzustellen, daß eine scharfe Grenzziehung zwischen Mönchs- und Klerikergemeinschaften nicht mehr gelang, da sich der Lebensstil der Mönche von dem der Kanoniker in den Bischofsstädten offenbar nicht entscheidend unterschied⁷⁹.

Von dieser Situation geben die Verbrüderungsbücher der Bodenseeklöster St. Gallen und Reichenau – auch der Liber Memorialis von Remiremont ist hier zu nennen⁸⁰ – ein anschauliches Bild. Insbesondere das Reichenauer Gedenkbuch vermittelt einen Eindruck davon, welche Wirkungen die auf fränkischen Reichssynoden getroffenen Maßnahmen bei den monastischen und geistlichen Gemeinschaften zeigten. Zwar haben die Verbrüderungsbücher ihrem Wesen entsprechend liturgischen Charakter, da sie für den Gottesdienst, das liturgische Gebetsgedenken, angelegt und gebraucht wurden. Daß jedoch die Gebetsverbrüderung tatsächlich ein Anliegen der fränkischen Reichskirche war, wird durch den Gebetsbund von Attigny bezeugt, an dem mit zahlreichen Bischöfen und Äbten Johannes, der Konstanzer Bischof und Reichenauer Abt, beteiligt war. Das Reichenauer Verbrüderungsbuch hat sich zudem als wichtige Quelle für den Widerhall der vertraglichen Abmachungen erwiesen, die auf der Synode von Attigny unter Leitung des Bischofs Chrodegang von Metz wohl im Jahre 762 getroffen wurden. Im Anschluß daran tauschten zum Zwecke des Gebetsgedenkens die zum Gebetsbund gehörenden Mönchsgemeinschaften ihre Mitgliederlisten offenbar aus, wie aus Untersuchungen der im Reichenauer Verbrüderungsbuch überlieferten alten Mönchslisten hervorgeht⁸¹. Sie sind mit anderen in der Anlage des Buches aus den beginnenden 820er Jahren enthalten, in dessen Anordnung sich die Reformbemühungen unter Ludwig dem Frommen niedergeschlagen haben. Der Hauptteil des Verbrüderungsbuches besteht aus einer 53 Gemeinschaften umfassenden Verbrüderung und einem Wohltätergedenken, das Lebende und Verstorbene einschließt. Die Verbrüderung der Gemeinschaften enthält Listen aus 50 Klöstern und 3 Hochstiften, Listen *De civitate Constantia*, *De civitate Basala*, *De civitate Argenterota* (!), zu denen zahlreiche andere Klöster und Hochstifte wie Stifte später hinzutraten. Die Verbrüderung der Reichenauer Mönchsgemeinschaft mit den Kanonikergemeinschaften, die dem Kloster Reichenau besonders nahestanden, mit dem Klerus des Diözesanbischofs, mit den Baseler Kanonikern, deren Leiter bis 823 Abtbischof Heito war, und mit den Straßburger Kanonikern unter Bischof Bernold, einem Reichenauer Mönch sächsischer Herkunft, erscheint deshalb symptomatisch, weil aus der Anordnung der Verbrüderung und der Bezeichnung

⁷⁹ So Häußling (wie Anm. 1), 149; vgl. neuerdings Schieffer (wie Anm. 3), 288ff.

⁸⁰ Liber memorialis von Remiremont (wie Anm. 12) Einleitung, XVIIff.; vgl. dazu E. Hlawitschka, Zur Klosterverlegung und zur Annahme der Benediktinsregel in Remiremont (ZGO 109, 1961, 249–269), bes. 261ff.

⁸¹ K. Schmid und O. G. Oexle, Voraussetzungen und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny (Franciae 2, 1974, 71–122), 85ff.

der verbrüdernten Gemeinschaften die von der Aachener Synode deklarierte Unterscheidung von Mönchen und Kanonikern berücksichtigt wird⁸². Daß die Hochstiftskanoniker gemeinsam am Ende der Anlage ihren Platz fanden, läßt die Reichenauer Verbrüderung in aller Klarheit als Klosterverbrüderung in Erscheinung treten⁸³.

Anordnung und Bezeichnung der Gemeinschaften im Reichenauer Verbrüderungsbuch entsprechen offenbar korrekt den synodalen Bestimmungen. Versucht man jedoch, in die geschichtliche Wirklichkeit einzudringen, was über die Namen in den einzelnen Listen möglich ist, so gerät das Bild der Anordnung in Bewegung. Es lassen sich im Falle der Konstanzer Kleriker – wie wir gesehen haben – bei einem Vergleich der Listen auffallende Überschneidungen von Namen feststellen, wenn man die Liste der Hegaupriester im St. Galler Gedenkbuch in die Untersuchung mit einbezieht. Auch wenn ein systematischer Vergleich aller zur Verfügung stehenden Namenlisten erforderlich ist⁸⁴, um abgesicherte Ergebnisse zu erzielen, so kann vorläufig doch schon soviel gesagt werden, daß die auftretenden Namenüberschneidungen auf personelle Zusammenhänge schließen lassen. Sie weisen schon den Weg, der zur Erkenntnis der wirklichen Zusammensetzung der Konstanzer Klerikergemeinschaft führt, zu einer Wirklichkeit, in der eine strikte personelle Trennung zwischen Klerikern und Mönchen wie zwischen Stadt- oder Hochstiftsklerikern und Landklerikern schwerlich durchzuhalten war. Bekanntlich ist Bischof Wolfleoz von Konstanz, der, bis Cozbert Abt wurde, den St. Galler Abbatat innehatte, selbst St. Galler Mönch gewesen⁸⁵. Man wird kaum annehmen wollen, er sei als Leiter des Konstanzer Klerus nicht Mönch geblieben. Der Mönch Otrid von Weißenburg preist Salomon I. als seinen Lehrer⁸⁶. Und Salomon II. steht als Bischof wie Liutbert von Mainz an der Spitze der Reichenauer Mönche im Gedenkbuch von Pfäfers⁸⁷, während Salomon III. als *frater conscriptus* ein Haus

⁸² Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) *capitula* p. 3, sowie XXI und LX.

⁸³ Ebd. LXff. und Kartenskizze LXI. Da die Brüderlisten aus den Bischofsstädten am Schluß der Klosterlisten fortlaufend in den *capitula* numeriert wurden (Nr. 51: Konstanz, Nr. 52: Basel, Nr. 53: Straßburg) muß wohl bei aller Unterscheidung geschlossen werden, daß dem Gesichtspunkt der Verbrüderung ein übergeordneter Rang zukam, weshalb auf der Kartenskizze die Listen der Domstifter mit aufgenommen wurden.

⁸⁴ Mit Hilfe eines sog. 'Parallelregisters', dazu vgl. Die Klostergemeinschaft von Fulda, hg. v. K. Schmid (= Münstersche Mittelalter-Schriften 8), Bd. 2, 1, S. 7ff.

⁸⁵ Ratpert casus s. Galli c. 12, ed. Meyer von Knorau, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 13, St. Gallen 1872, 22.

⁸⁶ Nach P. Piper, Zu Otrid (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 8, 1882, 225–255), 248f., soll Salomon Lehrer in St. Gallen, nach J. Riegel, Bischof Salomo I. von Konstanz und seine Zeit (FDA 42, 1914, 111–188), 129, soll er Lehrer in Fulda gewesen sein. Vgl. dazu neuerdings W. Haubrichs, Otrids St. Galler 'Studienfreunde' (Amsterdamer Beiträge zur Älteren Germanistik 4, 1973, 49–112), bes. 93f. Anm. 86, der in seinem letzten Beitrag: Eine prosopographische Skizze zu Otrid von Weißenburg, in: Otrid von Weißenburg (= Wege der Forschung 419, 1978, 397–413), 406 vermutet, Otrid sei dem späteren Bischof Salomon I. von Konstanz in der Hofkapelle begegnet. Die Zusammenhänge bedürfen erneuter Untersuchung.

⁸⁷ Dazu K. Beyerle, KAR 2 (wie Anm. 31), 1128f. und 1193 Anm. 13a.

im Klosterbereich von St. Gallen hatte und zudem Abt des Klosters wurde⁸⁸. Aber sind die Salomone deshalb etwa regelrechte Mönche von Reichenau oder von St. Gallen gewesen, wie das zuweilen angenommen worden ist⁸⁹? Es fragt sich also, ob sie die Mönchsgelübde geleistet haben. Vielleicht hat dies Salomon III. später nachgeholt⁹⁰. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß es im Bereich der Klöster Kleriker gegeben hat, die, ohne die monastische Profess abgelegt zu haben, unter den Brüdern lebten. Hrabans Neffe Gundram kann etwa als Beispiel dienen⁹¹. Wenn es aber möglich gewesen ist, daß Kleriker unter Mönchen oder gar in Mönchsgemeinschaften selbst, sicherlich aber in der Nähe von solchen lebten, dann sind wohl auch umgekehrte Fälle nicht auszuschließen. Auch Mönche werden auf den Außenstellen der Klöster mit Klerikern in Beziehungen gekommen sein und sich bei den organisatorischen Maßnahmen, die zur geistlichen Betreuung der Bewohner notwendig waren, wohl kaum abseits gestellt haben. Ob sie sich auch an personellen Zusammenschlüssen, die sich dabei bildeten, beteiligt haben, ist eine offene Frage und bleibt zu untersuchen.

An dieser Stelle ist es notwendig zu bedenken, daß die in den Verbrüderungsbüchern überlieferten Kanoniker- und Mönchslisten nicht etwa Personenbestandsregister im Sinne von Matrikeln gewesen sind⁹². Sie müssen von Profess- oder Klostereintrittslisten unterschieden werden. Vielmehr handelt es sich bei diesen Listen ganz offensichtlich um Aufzeichnungen von Namen zum Zwecke des liturgischen Gebetsdenkens, um Listen also, in denen die Mitglieder einer Kommunität und alle zu ihr gehörenden und mit ihr verbundenen Personen namentlich genannt werden konnten, damit sie der Gebetshilfe teilhaftig würden. So versteht es sich, daß an der Spitze der Aufzeichnung von Sanktionia-

⁸⁸ Neben Notkers Formelsammlung (s. Anm. 89) sind im Hinblick auf den Werdegang Salomons III. zu diskutieren Ekkeharts Casus s. Galli, ed. Meyer von Knorau (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 15/16, St. Gallen 1877), bes. 12ff. c. 3f. und 27ff. c. 10; vgl. U. Zeller, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 10, Leipzig/Berlin 1910, ND Hildesheim 1974), bes. 12ff. – Dazu neuerdings O. P. Clavadetscher, Wolfinus Cozperit palatini comitis filius, in: Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft z. 65. Geburtstag, St. Gallen-Sigmaringen 1980, 149–163.

⁸⁹ Außer den Anm. 86–88 zit. Beiträgen vgl. die Art. von W. Müller über Salomon I. und Salomon III. im Lexikon für Theologie und Kirche 9, 1964, Sp. 275 mit weiteren Hinweisen. – Die Frage verdient es, neu untersucht zu werden, vor allem im Hinblick auf die einschlägigen Äußerungen, die Notkers Formelsammlung zu entnehmen sind, vgl. W. von den Steinen, Notkers des Dichters Formelbuch, ND, in: Menschen im Mittelalter. Gesammelte Forschungen, Betrachtungen, Bilder, Bern-München 1967, 88–120.

⁹⁰ Dies berichtet Ekkehart c. 10 (wie Anm. 88) 36f.: Meyer von Knorau (ebd. 37 Anm. 140) nimmt in diesem Falle an, daß seine Mitteilung zuverlässig sei.

⁹¹ Vgl. Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. v. K. Schmid (= Münstersche Mittelalter-Schriften 8, München 1978) Bd. 2, 1, 439f.; vgl. dazu M. Sandmann, Wirkungsbereiche fuldischer Mönche, Exkurs: Zur Unterscheidung von *monachi* und *clerici* in den Fuldaer Totenannalen, ebd. Bd. 2, 2, 778ff.

⁹² Zur Bedeutung von 'Kanon' (= *matricula*) als 'Klerikerverzeichnis' bzw. Verzeichnis der Armen vgl. J. Siegwart, Der gallo-fränkische Kanonikerbegriff (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 61, 1967, 193–244), bes. 213ff.

len Kleriker stehen, die diese geistlich betreuten⁹². So versteht es sich auch, daß der Eigenklosterherr mitsamt seinen Familienangehörigen zusammen mit den Mönchen, zuweilen sogar inmitten von ihnen, namentlich erwähnt werden konnte⁹³. Und nicht anders ist es zu erklären, daß gelegentlich auch Frauennamen in Aufzeichnungen zum Gedenken von geistlichen Männergemeinschaften auftauchen. Es fällt dabei auf, daß Frauennamen seltener im Zusammenhang von Mönchslisten⁹⁴, öfters dagegen in Klerikerlisten⁹⁵ genannt werden.

So betrachtet ziehen die Namenlisten in den Verbrüderungsbüchern plötzlich in ganz neuer Weise das Interesse auf sich. Und es erscheint nicht zufällig, daß in den *capitula* des Reichenauer Verbrüderungsbuches die Aufnahme von solchen Gemeinschaften, wie sie die Hegapriester bildeten, nicht vorgesehen war. Namenlisten von Vereinigungen dieser Art hatten offenbar in der Konzeption eines Verbrüderungsbuches, die den Bestimmungen der Aachener Synode Rechnung zu tragen gewillt war, noch keinen Raum, wohl dagegen Listen von Kanonikern aus Bischofsstädten. Diese allerdings erhielten am Ende der Klosterverbrüderung ihren Platz. Bei genauerem Zusehen ist denn auch der Eindruck zu gewinnen, nicht nur die Anordnung, sondern auch die Wiedergabe der Listen geistlicher Gemeinschaften im Reichenauer Verbrüderungsbuch sei so vorgenommen worden, daß sie den Bestimmungen der Aachener Reformsynode entsprach. Nicht zuletzt an den Listen der Hochstiftskanoniker, vor allem an denen aus Basel und Straßburg, wird dies sichtbar. Ist doch bei fast allen Namen der kirchliche Weihegrad des entsprechenden Kanonikers verzeichnet worden. Diese Beobachtung gibt Anlaß zu bemerken, auch die Bezeichnung der Namen als *Nomina canonicorum (de civitate...)* sei mit Bedacht gewählt worden. Daß im Unterschied zu den Kanonikerlisten aus Konstanz und Straßburg die Liste aus Basel ohne die Nennung eines Bischofs an ihrer Spitze überliefert ist, mag daran gelegen haben, daß bei ihrer Aufstellung möglicherweise der Abt Heito als Bischof an ihrem Beginn hätte stehen müssen. Hat man ihn nicht einfach weggelassen, weil er Mönch und Abt des

⁹² Als Beispiel sei die Nonnenliste von St. Stephan in Straßburg erwähnt (Piper, wie Anm. 6, 43), in der zu Beginn drei Priester und ein Diakon namentlich genannt und in diesem Fall vor den *NOMINA SORORUM* eigens angekündigt werden: *INPRIMIS CLERICORUM NOMINA*... In der Liste des Säckinger Frauenklosters (Liber memorialis von Remiremont, wie Anm. 12, fol. 40r, Nr. 1) finden sich gegen Ende der Verstorbenen offenbar mehrere Männernamen.

⁹³ Als Beispiele seien die Listen von Schienen und Faremoutier erwähnt: Der Liber memorialis von Remiremont (wie Anm. 12) fol. 21r Nr. 1 und Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) p. 2; vgl. Schmid, Königtum (wie Anm. 39) 293 und *dens.*, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen (DA 21, 1965, 18–81), 49f. und 56f.

⁹⁴ Als Beispiele seien die Klöster Lobbes (s. Liber memorialis von Remiremont, wie Anm. 12, fol. 10r Nr. 1) und Schienen (wie Anm. 93) genannt. Bemerkenswert bleibt, daß diese Fälle im Gedenkbuch eines Frauenklosters überliefert sind.

⁹⁵ Unter den Beispielen verdienen besonders die Listen der Bischöfe Drogo von Metz und Arnald von Toul sowie der Kanoniker von Augsburg Erwähnung, in denen sich nicht wenige Frauennamen finden (s. Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, wie Anm. 7, p. 87 bzw. p. 65 und Liber memorialis von Remiremont, wie Anm. 12, fol. 49v Nr. 1). Vgl. auch Anm. 20, 101 und 105.

eigenen Konvents war oder weil er gerade auf das Bischofsamt verzichtet hatte und noch kein Nachfolger bestellt war⁹⁶?

Diese Beobachtungen, die das Streben nach Ordnung im Anschluß an die Reformen von 816 widerspiegeln, und die prinzipiellen Feststellungen über die Notwendigkeit, Personenbestands- und Verbrüderungslisten zu unterscheiden, ermöglichen es, den Inhalt der Verbrüderungsbücher besser verstehen zu lernen. An einigen Beispielen soll versucht werden, dies zu verdeutlichen, nachdem die Untersuchung der Konstanzer Klerikerlisten wie diejenige einer Liste von Hegapriestern Kriterien dafür geboten haben.

Eine reichhaltige, bisher kaum beachtete Überlieferung über den Basler Klerus aus der Karolingerzeit ist in den Gedenkbüchern von Reichenau, St. Gallen und Remiremont enthalten⁹⁷. Zwar hat H. Maurer kürzlich auf den Eintrag der *Congregacio fratrum, in nomine domini, de Agustgaugense* im St. Galler Verbrüderungsbuch mit dem *archipresbyter Cunipertus de Basala civitate* an der Spitze hingewiesen⁹⁸ und E. Freise ist auf eine bis jetzt unbekannte Namenfolge von Basler Bischöfen im Gedenkbuch von Remiremont aufmerksam geworden⁹⁹. Gleichwohl sind die Namen der Basler Klerikerlisten bisher nicht untersucht worden. Gerade dies aber scheint dringend erforderlich, will man neue Erfahrungen beim Vergleich von Listen machen. Piper hat die *Nomina fratrum canonicorum de Augushuruc* (Augsburg) im Reichenauer Verbrüderungsbuch in Betracht gezogen und auch auf die Basler Listen dort hingewiesen¹⁰⁰. Erst ein umfassender Namenvergleich jedoch vermag den Zusammenhang zwischen der Brüderliste aus dem Augstgau mit dem *archipresbyter* Cunibert aus der *civitas* Basel an der Spitze und den Namensgruppen im Reichenauer Verbrüderungsbuch wie vor allem im Liber memorialis von Remiremont aufzudecken¹⁰¹. Die-

⁹⁶ Nach seiner Resignation als Bischof und Abt im Jahre 823 ist Heito an zweiter Stelle nach Abt Erlebold in der Konventaliste des Klosters Reichenau im Verbrüderungsbuch (wie Anm. 7) p. 4 eingetragen; zu den Zusammenhängen vgl. K. Schmid, Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis der ‚Visio Wettini‘, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 92, Stuttgart 1977, 24–41), bes. 31ff.

⁹⁷ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) p. 84, vgl. Piper (wie Anm. 6), 248. – Einzelblatt im St. Galler Verbrüderungsbuch p. 27 und *Nomina fratrum Basiliensium*, suppl. 10 (83), Piper (wie Anm. 6), 46 und 106; Liber memorialis von Remiremont (wie Anm. 12) fol. 53v Nrn. 11 und 12; vgl. Fiala (wie Anm. 102).

⁹⁸ Maurer (wie Anm. 33), 48 (dort versehentlich ‚Basola‘ statt Basala); vgl. J. Autenrieth, Das St. Galler Verbrüderungsbuch. Möglichkeiten und Grenzen paläographischer Bestimmung (Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, 215–225), 219 mit Abb. 73.

⁹⁹ Da im Anschluß an die von E. Freise entdeckten Basler Bischofsnamen König Ludwig (das Kind) im Eintrag genannt wird, ist wohl der unter dem hervorgehobenen *Unichardus* eingeschriebene Eintrag in die Zeit nach 900 zu datieren. S. auch Anm. 101 und 102.

¹⁰⁰ Piper (wie Anm. 6), 46 Anm.

¹⁰¹ Eine eingehende Untersuchung der Basler Klerikerlisten wird an anderer Stelle veröffentlicht.

ser enthält eine große, über zweihundert Namen umfassende Liste^{101a}, die zahlreiche unzweifelhafte Überschneidungen sowohl zur Brüderliste aus dem Augstgau als auch zu den Namensgruppen aus Basel auf p. 84 des Reichenauer Verbrüderungsbuches aufweist. Zweifel über die Zuordnung und den Zusammenhang dieser Überlieferung sind nicht angebracht. Sie gehört nach Basel und betrifft auch seinen Umkreis. Eine enge Verflechtung der Augstgauer Brüdervereinigung mit der Basler Klerikergruppe samt ihren Anhängern tritt zutage, wobei nicht zu verkennen ist, daß es sich teilweise um gemischte Namensgruppen, d. h. Männer und Frauen ebenso wie offenbar Laien und Kleriker umfassende Personengruppen handelt. Und wenn eine solche gemischte Personen-Gruppe aus der Stadt und dem Umkreis von Basel unter Anführung offenbar des Basler Bischofs Wichard und im Anschluß an dessen bischöflichen Vorgänger in Basel auch den König Ludwig das Kind (900–911) in Remiremont nennt, so verdient dies gewiß Beachtung¹⁰². Denn offenbar handelt es sich um ein Zeugnis, das auf die geschichtliche Wirklichkeit in schwerer Zeit Rückschlüsse zuläßt, gleichviel, ob man an die Auseinandersetzungen um die Herrschaft in den Stämmen und im Reich denkt oder an die Streifzüge der Normannen, Sarazenen und Ungarn, die das Bedürfnis nach Schutz gewiß wachhielten¹⁰³. Nichts ist daher naheliegender als die Annahme, der Baseler Klerus und die ihm Nahestehenden hätten sich dem Gebet der Nonnen des Vogesenklosters Remiremont als Gebetsgemeinschaft, die sie darstellten, empfohlen. Mit anderen Worten: Die genossenschaftlichen Bindungen waren im klerikalen und laikalen Bereich insbesondere durch Zusammenschlüsse geprägt, die Hilfe und Schutz versprachen. Und gerade das ist von den Gebetsverbrüderungen offenbar erwartet und erhofft worden.

Stark ist der Kontrast, der beim Vergleich der Konstanzer Klerikerlisten im Reichenauer Verbrüderungsbuch und der Liste der *NOMINA FRATRUM DE FRISINGUN* hervortritt¹⁰⁴. Zwar steht an ihrer Spitze ein Bischof, nämlich Erchanbert, und danach der Chorbischof Reginbert, und wie in der Konstanzer Klerikerliste des Bischofs Salomon findet sich ein Verzeichnis der *defuncti*, das gleichfalls einen Bischof und einen Chorbischof nennt, Hitto und Herolf. Auch finden sich danach die Namen von Priestern und Diakonen. Was jedoch das

Verzeichnis der Freisinger Brüder von dem der Konstanzer Kanoniker unterscheidet, ist die Nennung von *laici* und auch von Frauen¹⁰⁵. Dabei stellt sich bei genauerem Zusehen heraus, daß es sich um Verwandte der Bischöfe Hitto und Erchanbert handelt, die selbst untereinander verwandtschaftlich verbunden gewesen sind. Die Brüdergemeinschaft von Freising stellt sich somit als eine merkwürdige Mischung von Klerikern und Laien, Männern und Frauen dar. Diese Wirklichkeit einer Brüdergemeinschaft im Reichenauer Gebetsgedenken entsprach gewiß nicht der Vorstellung von der Gemeinschaft der Freisinger Domkanoniker, die auf Grund der Aachener Reformsynode zu erwarten ist und doch wohl auch im Gebetsgedenken in Erscheinung treten sollte. Hier wird sichtbar, mit welcher Wirklichkeit noch im 9. Jahrhundert gerechnet werden muß. Und obschon bekanntlich auch die ‚Salomone‘ von Konstanz eine Bischofssippe bildeten, die nahezu ein Jahrhundert lang geschichtlich von sich reden machte, ließ sich bisher für sie kein mit dem Freisinger Brüderverzeichnis vergleichbares Zeugnis finden, wenngleich zahlreiche Einträge der nach den Bischöfen namens Salomon genannten Sippe in den Verbrüderungsbüchern auftauchen¹⁰⁶. Es fragt sich daher, ob im 9. Jahrhundert die Verhältnisse in Freising anders gewesen sind als in Konstanz.

Bisher kaum beachtete Priesterlisten aus dem St. Galler Verbrüderungsbuch scheinen bei der Suche nach dem ‚Konstanzer Klerus‘ weiterzuhelfen. Auf p. 60 finden sich auf der rechten Seite ineinandergeschoben und doch klar abgrenzbar *NOMINA PRESBITERORUM DE MINISTERIO PEREHCTELOGI*, *Item nomina de ministerio Nordp(erti)*, *ITEM NOMINA PRESBITERORUM DE MINISTERIO HILTIBRANTI*¹⁰⁷. Besonderes Interesse darf hier beanspruchen, daß die genannten Priester offenbar jeweils zum *ministerium* eines geistlichen Vorstehers gehörten, der diesem den Namen gab. Vielleicht handelte es sich jeweils um einen Archipresbyter¹⁰⁸. Merkwürdig ist es, daß die Listen in der verfassungsgeschichtlichen Diskussion über die Kirchenorganisation – so weit wir sehen – bisher keine Rolle spielten. Indessen gelingt wenigstens bei der ersten Priesterliste eine zeitliche und räumliche Zuordnung. Gibt es doch eine St. Galler Urkunde aus dem Jahr 903 oder 908, in der Emezo, der *abbas* einer *congregatio* von Brüdern an der Martinskirche in Jonschwil, handelnd hervortritt. In der Zeugenreihe dieser Urkunde werden nach dem Abt Emezo und dem Vogt der *decanus Perehthro*, der *custos Abo*, der *portarius Hiltebold*, der

^{101a} Liber memorialis von Remiremont (wie Anm. 12) fol. 53v Nrn. 11 und 12. Da beide Einträge die Basler Kirche betreffen, gehören sie offensichtlich zusammen; vgl. die Bemerkungen zu fol. 53v Nrn. 11 und 12 ebd. 205.

¹⁰² In der Anm. 101 angekündigten Untersuchung wird die Basler Bischofsliste zu korrigieren sein (s. zuletzt Helvetia Sacra, hg. v. A. Bruckner, Bd. I, Bern 1972, 165f.); vgl. schon F. Fiala, Nomina Canoniorum Basiliensium (Anzeiger für Schweizerische Geschichte NF 4, 1882/85, 104–108), 108, der keinen Listenvergleich durchgeführt hat.

¹⁰³ Vgl. H. Büttner, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, Konstanz/Stuttgart 1964, 8; E. Hlawitschka, Herzog Gisela von Lothringen und das Kloster Remiremont (ZGO 108, 1960, 422–465), 422ff.; ders., Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica 21, Stuttgart 1968), 185ff.

¹⁰⁴ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) p. 130; vgl. Piper (wie Anm. 6), 320.

¹⁰⁵ Dazu Schmid, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein (wie Anm. 93), 42ff. – Auch unter den *NOMINA PRESBITERORUM DE AUTASCA* finden sich neben dem archipresbyter sieben Priester, drei Laien und eine *femina* (s. Liber Viventium Fabariensis, wie Anm. 9, p. 42, vgl. Piper, wie Anm. 6, 366).

¹⁰⁶ Vgl. Schmid, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein (wie Anm. 93), 64ff., mit Hinweis, 68 Anm. 179.

¹⁰⁷ Piper (wie Anm. 6), 81.

¹⁰⁸ Vgl. Sägmüller (wie Anm. 3), 79ff., wo auf die bekannte Stelle in der Ulrichsvita c. 6 (wie Anm. 35) und auf eine einschlägige St. Galler Formel (MGH Form., 416 Nr. 31) hingewiesen wird.

camerarius Starcolf, der *cellerarius Perehteram*, der *sacratarius Iunchram*, der *hospitarius Hilterihc* genannt¹⁰⁹. Alle acht Amtsträger der Brüdergemeinschaft von Jonschwil kommen in der Priesterliste im *ministerium Perehtelogi* vor, in einer Liste, die 36 Namen umfaßt und folgendermaßen beginnt¹¹⁰:

NOMINA PRESBITERORUM DE MINISTERIO PEREHCTELOGI

Emezo
Kernolt
Peretro
Nuno
Hiltibold
Abo
Uuinidhere
Staracholf
Hilterihc
Liutkis
Perehtram
Ribpold
Adalb(re)t
Hunzo
Engilb(re)t
Uuolfrand
Uualto
Engilmar
Iunchram
Reginboto
etc.

Außerdem ist im Liber Viventium von Pfäfers p. 31 eine interessante Personengruppe mit 5 untrüglichen Übereinstimmungen zur Priesterliste aus dem *ministerium* des *Perehtelog* überliefert. Es handelt sich um *Peretro pbr.*, *Abo*, *Uuinidhere*, *Engilpret* und *Emezo*¹¹¹. Nun sind gewiß die meisten Fragen, die mit der Brüdergemeinschaft von Jonschwil zusammenhängen, noch ungeklärt, insbesondere die Rolle, die der Bruder Notkers von St. Gallen, *Othere*, bei deren Förderung gespielt hat¹¹². Insbesondere sind die Interessen des Klosters

¹⁰⁹ Wartmann (wie Anm. 23) Nr. 727, Teil 2, 330f. – Auf die Bestimmung *pro commemoratione animae suae* (des Stifters) *ad hospitium praefati monasterii dare peregrinis et pauperibus pro Christi nomine proxima hebdomada die sancto paschae ad serviendum* wird M. Borgolte demnächst zurückkommen.

¹¹⁰ Wie Anm. 107.

¹¹¹ Liber Viventium Fabariensis (wie Anm. 9) p. 31, vgl. Piper (wie Anm. 6), 362.

¹¹² Dazu G. Meyer von Knonau, Ein thurgauisches Schultheißengeschlecht des IX. und X. Jahrhunderts (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 2, 1877, 103–139) bes. 114ff.; vgl. auch W. von den Steinen, Notker der Dichter und seine geistige Welt, Darstellungsband, Bern 1948, 31ff.; R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 7, Freiburg 1958), 80 und 114f.; vgl. zuletzt May (wie Anm. 11) 102ff. („Adalgozsippe“).

St. Gallen und des St. Galler Abtes und Konstanzer Bischofs Salomon III. an Jonschwil zunächst nicht abzuschätzen. Und wenn es sich bei den Brüdern des Abtes Emezo wirklich um Mönche, nicht um Kleriker gehandelt haben sollte¹¹³, dann wäre es von noch größerem Interesse, daß sie zu den Namen von Priestern im *ministerium* eines *Perehtelog* gehörten. Damit ist wenigstens der Bereich erkannt, in dem die Brüdergemeinschaft von Jonschwil wirkte. Und wenn dazu bemerkt wird, daß Salomon III. als Abt von St. Gallen durch Gütertausch mit *Othere* in Jonschwil die geistliche Stiftung dort offenbar begünstigt hat¹¹⁴, dann nimmt es nicht wunder, wenn die Jonschwiler Priester unter den Namen von Priestern eines Ministeriums auftauchen, das offenbar Salomon als Bischof von Konstanz unterstand. Hier wird ein Detail aus der kirchlichen Organisation des Konstanzer Bistums faßbar. Es handelt sich um eine Aufbauarbeit, an der bemerkenswerterweise auch das Kloster St. Gallen und der Laie *Othere*, offenbar gelenkt vom Abtbischof Salomon, Anteil hatten.

Ein anderer Fall scheint eine unmittelbare Parallele zu Jonschwil darzustellen. Der Eintrag der Jonschwiler Priester im Pfäferser Gedenkbuch wird nach deren Nennung folgendermaßen fortgesetzt: *De Alemannorum (!) [regione?] nomina fratrum et de Stamheim I Eric abba et ego Uuachere*, worauf 13 Männernamen, die mit *Ysinp(ret)* enden, und daraufhin gemischte Namensgruppen folgen¹¹⁵. Die Aufzeichnung von Namen alemannischer Brüder, des Abtes Erich von Stammheim und des Wachere im Verbrüderungsbuch eines rätischen Klosters sollte offensichtlich hervorgehoben werden¹¹⁶, wobei allerdings die Bezüge unklar bleiben. Da ein Erich als Presbyter und Schenker von Besitzungen an St. Gallen u. a. in Stammheim im Jahre 900 faßbar wird¹¹⁷ und ebendort im Jahre 902 ein *Uualdthram* einen Besitztausch mit Abtbischof Salomon vorgenommen hat¹¹⁸, wird man kaum fehl gehen in der Annahme, Salomon III. habe nicht nur in Jonschwil, sondern zur gleichen Zeit auch in Stammheim einen Zusammenschluß von Brüdern gefördert. Dieser Zusammenschluß muß wohl als solcher einer Mönchs- oder Klerikergemeinschaft unter der Leitung des *presbyter* und *abba* genannten *Eric* angesprochen werden. Daß am Ende des Pfäferser

¹¹³ Zu der den „Canonicus Imizo“ (statt camerarius) betreffenden Bemerkung Wartmanns (wie Anm. 23) Nr. 727, Teil 2, 330, Anm. 2 vgl. Meyer von Knonau (wie Anm. 73), 108 Anm. 106. Wenn es sich tatsächlich um Mönche handelte, liegt eine Parallele zur Hegaupriesterliste vor, in der Schienener Mönche genannt werden (s. oben 41ff.). Zum Titel „Abbas“ vgl. Artikel „Abt“ in: Lexikon des Mittelalters 1, München/Zürich 1977, Sp. 60f. und bes. H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. v. U. Stutz, 3, Stuttgart 1903), 125ff.

¹¹⁴ Wartmann (wie Anm. 23) Nr. 712, Teil 2, 313f.; dazu Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger 3, D Arnulf 151.

¹¹⁵ Wie Anm. 111.

¹¹⁶ Es fragt sich, ob die Formulierung *et ego Uuachere* mit der Abfassung oder Einschreibung der Namensgruppe etwas zu tun hat.

¹¹⁷ Wartmann (wie Anm. 23) Nr. 719, Teil 2, 320f.

¹¹⁸ Wartmann (wie Anm. 23) Nr. 721, Teil 2, 323f. Dazu ist zu bemerken, daß der Name *Uualdram* – gewiß nicht zufällig – im Eintrag des *Eric abba* vorkommt.

Eintrags eine durch einen Querstrich abgetrennte gemischte Personengruppe genannt wird, in der nach *Ysinpret et Plidkart*, offenbar einem Paar, die Namen *Yrmina, Uuilledrud, Uuachere, Periker, Amalker, item Amalker, Uuadhere und Hildepric* begegnen¹¹⁹, scheint angesichts der Namenparallelen keineswegs zufällig zu sein. Vielmehr dürfte es sich hier um die Verbindung von *fratres* aus Klöstern bzw. Stiften mit einer gemischten Laiengruppe handeln, die Aufnahme in den Liber Viventium von Pfäfers gefunden haben.

Nunmehr bietet es sich geradezu an, auf die zahlreichen gemischten Namensgruppen in den Verbrüderungsbüchern hinzuweisen, in denen Kleriker, Laien und Frauen, zuweilen auch Mönche zusammen genannt werden, ohne daß das Namengut auf eine Verwandtschaft der Genannten schließen läßt¹²⁰. Im Hinblick darauf sind vor allem jene Namensgruppen aus dem Oberrheingebiet im St. Galler Verbrüderungsbuch hervorzuheben, die durch Überschriften einzelnen Orten zugewiesen werden und zuweilen als *Fratres de...* oder *Nomina fratrum de...* gekennzeichnet sind¹²¹. Am berühmtesten unter ihnen sind wohl die *Fratres de Friburch*¹²². Die schon oft gestellte Frage, wer sich wohl hinter diesen als *fratres* bezeichneten Personengruppen verbirgt, scheint sich nun eher einer Beantwortung zu öffnen. In diesen Brüdergemeinschaften geistliche Bruderschaften zu erblicken, die nach der Art von sog. Ortsgilden Schutz-, Hilfe-, Opfer- und Gebetsvereinigungen darstellten, ist wohl mehr als nur einleuchtend. Daß unter ihnen gelegentlich auch Priester eigens genannt werden, entspricht durchaus den Gepflogenheiten solcher gemischter genossenschaftlicher Zusammenschlüsse¹²³.

IV. Zusammenfassende Bemerkungen

Die vergleichende Untersuchung der Konstanzer Kanonikerlisten mit der Hegaupriesterliste und mit Mönchslisten aus Klöstern des Bodenseegebietes hat unter Heranziehung von Klerikerlisten aus benachbarten Hochkirchen und aus einzelnen Landschaften des Bistums Konstanz zu Beobachtungen geführt, die

¹¹⁹ Wie Anm. 111. Dabei ist auf das mehrfache Vorkommen einzelner Namen zu achten.

¹²⁰ Ein Beispiel möge genannt sein, um den Typ von Einträgen zu charakterisieren: *Herolt l(aicus), Adelheit, Heriman l(aicus), Kerbirc, Kerdrut, Berehtilt, Hartman l(aicus), Ruodpreht l(aicus), Odabrich l(aicus), Beretholt l(aicus), Liutfret l(aicus), Hiltrnt, Herolt cl(ericus), Adalbreht cl(ericus), Purchart l(aicus), Otter;* Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) p. 156, vgl. Piper (wie Anm. 6), 345. Indessen gibt es auch Gruppen, in denen Laien und Mönche zusammen genannt werden, vgl. etwa Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 7) p. 1 A 3: *Merolt l(aicus)* etc. oder p. 154 B 1: *Päbo l(aicus)* etc.; Piper (wie Anm. 6), 151 und 344.

¹²¹ Piper (wie Anm. 6), 10, 29, 31–38, 43; dazu Schulte (wie Anm. 42), 125.

¹²² Zu den 'Fratres de Friburch' zuletzt B. Schweinhöfer, Zu den topographischen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung, in: Freiburg im Mittelalter (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 29, Bühl 1970, 7–23), 11 mit Anm. 20 ('Freiburger Bürger'), ebd. weitere Literaturhinweise.

¹²³ Vgl. Meersseman, Klerikervereine (wie Anm. 5), 10ff., bes. 14.

nicht vorauszusehen waren. Es zeigten sich nämlich im Umkreis der Klerikervereinigungen gemischte Personengruppierungen, die als religiöse Bruderschaften gildeähnlichen Charakters anzusprechen sind¹²⁴. Dabei war nicht zu verkennen, daß im Umkreis von Klerikergemeinschaften und gemischten Bruderschaften auf der einen Seite monchische Kommunitäten und auf der anderen Seite Verwandten- und Sippenverbände in Erscheinung traten. Wenn bisher der Forschung im Bereich der Memorialüberlieferung die Auffindung von Personengruppen ausschließlich dieser Art zu gelingen schien¹²⁵, so dürfte das wichtigste Ergebnis der vorliegenden Studie sein, mit dem Hinweis auf genossenschaftlich organisierte, gemischte Personengruppen den Weg für deren weitere Erforschung freigemacht zu haben.

Die Erörterungen und Betrachtungen beruhen, was besonders zu betonen ist, auf bisher kaum berücksichtigten Quellen. In den Fällen aber, in denen diese, wie im Falle der Konstanzer Kanonikerlisten, schon herangezogen worden sind, ist dies – wie zu zeigen war – ohne die notwendigen quellenkritischen Voraussetzungen geschehen. Methodisch richtig angesetzt führt die Erforschung der Namenslisten und Namensgruppen in den Verbrüderungsbüchern zunächst zu Personen und Personengruppen, nicht jedoch etwa zu Institutionen. Ja, es hat sich in einer ganzen Reihe von Fällen gezeigt, daß die in den Verbrüderungsbüchern verzeichneten Gemeinschaften als Gebetsbruderschaften zu verstehen sind¹²⁶. Es liegt in der Absicht dieser Studien, dies nachdrücklich hervorzuheben. Nicht zuletzt deshalb, weil hier ein Bereich zugänglich wird, der für die kirchliche Verfassungsgeschichte aufschlußreich ist, zu deren Aufgaben es gehört, die Frage nach der institutionellen Ordnung des Klerus einer Diözese, in unserem Falle nach der Gliederung des Konstanzer Klerus, zu stellen. Interessant und aufschlußreich erscheint es daher zu sehen, daß die Untersuchung der Memorialüberlieferung der Konstanzer Kleriker in eine Wirklichkeit hineinführt, die das kirchliche Reformstreben und die Reformmaßnahmen der Karolingerzeit erst recht verständlich machen. Insofern ist man an eine Erfahrung erinnert, die zu machen ist, wenn etwa die Wirklichkeit, wie sie sich in den Urkunden fassen läßt, an den Kapitularien gemessen wird.

¹²⁴ Wie Anm. 123. – Nach Abschluß des Ms. fand auf der Reichenau die Frühjahrstagung des Konstanzer Arbeitskreises 1979 über das Thema 'Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften („Gilden und Zünfte“) im frühen und hohen Mittelalter: I. Allgemeine Probleme und europäischer Hintergrund' statt. Zum Vortrag von O. G. Oexle, Die Anfänge der Gilden im Frankenreich (6.–9. Jh.), vgl. die Diskussionsbeiträge von Althoff, Schmid und Wollasch (Protokoll Nr. 232, 59ff. und 107f.); vgl. O. G. Oexle, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (= Miscellanea Mediaevalia 12/1, Berlin/New York 1979, 203–226), 213f.

¹²⁵ Schmid und Wollasch (wie Anm. 5), 43ff., vgl. dazu die Bemerkung von Meersseman, Ordo Fraternalitatis (wie Anm. 5), XI Anm. 1; Prosopographie als Sozialgeschichte? Methoden personengeschichtlicher Erforschung des Mittelalters (= Sektionsbeiträge zum 32. Deutschen Historikertag Hamburg 1978) München 1978, 55.

¹²⁶ Im Hinblick auf die Hegaupriester wird dieses Problem besonders deutlich, vgl. Anm. 33, 37 und 39.

Man weiß, daß bei den Zusammenkünften der Kleriker jeweils am ersten Tag des Monats – an den Kalenden – die *fraternitas* zumeist unter der Bezeichnung *caritas* im Gedenken an Lebende und Verstorbene beim Opfer und gemeinsamen Mahl begangen worden ist¹²⁷. Dazu diente auch der *Caritasritus*, der auf einen alten Brauch zurückgeht¹²⁸. Es liegt gewiß nahe anzunehmen, die Liste der Hegaupriester im St. Galler Gedenkbuch sei gelegentlich einer solchen Kalendenversammlung aufgestellt worden, wobei nicht nur die lebenden Mitbrüder, sondern auch die verstorbenen erfaßt worden sind, deren man gedachte. Man weiß auch, daß nach dem Verbrüderungsvertrag zwischen den Klöstern St. Gallen und Reichenau aus dem Jahre 800 an jedem Monatsanfang Totengedächtnis zu halten war¹²⁹. Daher will es ganz besonders beachtet und bedacht sein, wenn Ekkehart in seinen ‚Casus sancti Galli‘ von Salomon III., dem *frater conscriptus* der St. Galler Mönche, berichtet: *Convivia fratribus duodecim diebus in anno, id est in Kalendis, praetextatus noster, quamdiu seculariter vixit, hilariter facere suevit, in quibus et ipse, si aderat, minister procedebat*¹³⁰. Sucht man diese Handlungsweise im Hinblick auf die Förderung der geistlichen Gemeinschaften in Jonschwil, Stammheim und vielleicht auch in Salmsach, der Vorläufergemeinschaft von St. Stephan in Konstanz¹³¹ zu bewerten, so wird wohl in der Gewährung einer *Caritas* auch für die Mönche gerade an den Kalenden deutlich, wie geschickt Salomon III. sein Wirken als Abt und Bischof vorzubereiten und voranzubringen verstand und was er wohl für den Konstanzer Klerus geleistet und bedeutet hat.

¹²⁷ Meersseman, *Ordo Fraternitatis* (wie Anm. 5), 113ff.

¹²⁸ B. Bischoff, *Caritaslieder*, in: *Ders., Mittelalterliche Studien* 2, Stuttgart 1967, 56–77, bes. 60ff.

¹²⁹ Piper (wie Anm. 6), 140 (Nr. 10) und 141 (Nr. 12); Dümmler und Wartmann (wie Anm. 47), 22 (Nr. XI); dazu Klein (wie Anm. 36), 27.

¹³⁰ Ekkehart (wie Anm. 88) 27, c. 7.

¹³¹ Zu der Klerikergemeinschaft in Salmsach, die von Salomon III. nach Konstanz, St. Stephan, verlegt worden sein soll, s. Maurer (wie Anm. 2), 44, 46 und 56 mit weiteren Hinweisen.

Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen in den Bodenseeklöstern

von Joachim Wollasch

Je mehr die Erforschung der mittelalterlichen Quellen des liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen fortschreitet und die Bedeutung der *memoria* und der Memorialüberlieferung für die Menschen des Mittelalters erkennen läßt, desto stärker fesselt den Historiker die Frage nach den Anfängen dieser Überlieferung und der Wirklichkeit, die diese spiegelt.¹ Seit nach den Anfängen mittelalterlicher Verbrüderung und mittelalterlichen Gedenkens an Lebende und Verstorbene gefragt wird, seit geraumer Zeit also, stehen die Abteien auf der Reichenau und in St. Gallen im Mittelpunkt des Interesses.² Und obwohl es schon eine lange Forschungsgeschichte im Blick auf die *libri vitae*, Martyrologien, Heiligenfestkalender, die Necrologien und andere Quellen der Memorialüberlieferung von der Reichenau und St. Gallen gibt, sind gerade in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten darüber erschienen, neue und genaue Erkenntnisse darüber vermittelt worden.³

Von der Reichenau und aus St. Gallen sind uns Quellen erhalten, die zu den frühen Kronzeugnissen der mittelalterlichen Memorialüberlieferung gehören. Kann das Reichenauer Verbrüderungsbuch als klassisches Beispiel der karolingischen Gedenkbücher gelten,⁴ so beansprucht gleichzeitig St. Gallen besondere Aufmerksamkeit, weil dessen Überlieferung den Vergleich zwischen Profess-, Verbrüderungsbuch und Totenbüchern mit dem reichen Urkundenbestand des Klosters an der Steinach ermöglicht.⁵ In der Tradition der frühmit-

¹ Vom 28. bis zum 30. Mai 1980 veranstaltet das Projekt B ‚Personen und Gemeinschaften‘ des Sonderforschungsbereichs 7 ‚Mittelalterforschung‘ an der Universität Münster ein fächerübergreifendes und internationales Colloquium zum Thema: Memoria. Die geschichtliche Bedeutung des liturgischen Gedenkens im Mittelalter.

² Vgl. Adalbert Ebner, *Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters*, Regensburg-New York-Cincinnati 1990, bes. 41, 43 ff., 61, 68 ff., 117 ff., 136, 140 ff., 148 ff. und neuerdings Karl Schmid und Joachim Wollasch, *Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters*, Berlin-New York 1975, bes. 15 ff. zu nennen.